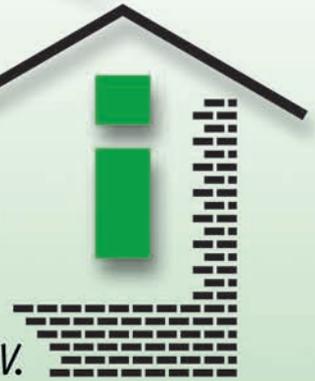




Schützen & Erhalten

Fachzeitschrift des Deutschen Holz- und Bautenschutzverbandes e.V.



10 Jahre Schützen & Erhalten

Holzschutz

Pfusch bei Holzschutzarbeiten – Unwissenheit oder Vorsatz?

Bautenschutz

Stillstand ist Rückschritt – Regelwerke der Bauwerksabdichtung, Teil 1

Sachverständige

Erstellung eines Gutachtens – geschätzter und tatsächlicher Zeitaufwand

Schimmelpilze

Aspergillus versicolor und niger



Ausgabe 1
März 2010
ISSN 1615-4916
H52074

AUSSENDÄMMUNG? NEIN DANKE!

Mehr Infos zu iQ-Therm im Internet unter www.remmers.de/iq-therm



iQ-Therm – Die intelligente Innendämmung Der einzigartige kapillare Wärmeschutz ($\lambda = 0,031 \text{ W/mK}$)

- Höchste Dämmeigenschaften ($\lambda = 0,031 \text{ W/mK}$), erfüllt die Kriterien der Energieeinsparverordnung (EnEV)
- Hoch kapillaraktiv und somit 100%ig sicher vor Feuchte und Schimmel
- Luftfeuchtigkeitsregulierend, sorgt für angenehmes Raumklima
- Reduziert deutlich und dauerhaft die Heizkosten
- In allen Gebäuden und Wohnräumen einsetzbar ohne die Fassadenoptik zu verändern
- Extrem geringe Aufbauhöhe, einfache Verarbeitung und partiell einsetzbar

10 Jahre Schützen & Erhalten

10 Jahre Schützen & Erhalten, eine Zahl, die sich zweifellos sehen lassen kann. Denn sie steht für 40 Ausgaben mit ca. 1500 Seiten Fachinformationen – Aktuelles und Wissenswertes rund um den Holz- und Bautenschutz.

Als im März 2000 die erste Ausgabe unserer Fachzeitschrift erschien, prangte auf ihr noch das alte Logo des DHBV und unter dem Titel „Schützen & Erhalten“ der Zusatz „Interne Mitteilungen des Deutschen Holz- und Bautenschutzverbandes“. Was unsere Verbandsmitglieder damals in den Händen hielten, war der Start, hin zu einem ehrgeizigen Ziel, nämlich die bis dato in schwarz weiß als Fotokopie erschienenen „Internen Verbandsmitteilungen“ durch eine gedruckte Zeitschrift, 32–40 Seiten stark, davon einige sogar farbig, abzulösen.

Heute, 10 Jahre später, hat sich „Schützen & Erhalten“ zur Fachzeitschrift der Branche entwickelt. Auch wenn das Layout, zumindest der Titelseite, allen Modernisierungsversuchen erfolgreich getrotzt hat, so hat sich die Zeitschrift in ihrem Innenleben doch stetig gewandelt und sich den Veränderungen der Branche angepasst. Sie ist bunter geworden und dies nicht nur aufgrund dessen, weil heute nur noch in Farbe gedruckt wird. So hat sich die Branche in den letzten Jahren stark verändert und entsprechend sind auch in S&E neue Rubriken hinzugekommen, so z. B. „Ausbildung“, „Fachbereich Schimmelpilze“ oder „Internet“. Wobei letzteres gerade in der Medienlandschaft der Verbände zu einem stetigen Sterben von Zeitschriften oder Mitteilungsblättern geführt hat. Kostensparen durch Versenden von Zeitschriften im pdf-Format per E-Mail scheint heute das Maß aller Dinge.

Entsprechend werden die Verbände, die sich den Luxus einer eigenen Verbandszeitschrift leisten, weniger. Und Verbände, die eine solche eigene Zeitschrift ganz ohne Verlag, hauptamtliche Journalisten und rührige Anzeigenverkäufer her-

ausgeben, muss man wohl lange suchen. Mir ist jedenfalls kein anderer als der DHBV bekannt. Dass uns dies seit nunmehr 10 Jahren erfolgreich gelingt, ist das Verdienst vieler.

Ganz oben auf der Liste steht hier unser Layouter Andreas Rost. Seit 10 Jahren erscheint sein Name – von den meisten unbeachtet – ganz klein unter „Satz und Gestaltung“ im Impressum. Dennoch ist es seine Handschrift, welche die gesamte Optik von „Schützen & Erhalten“ bestimmt.

Deutlich bekannter, da vierteljährlich mit Bild ihre eigene Rubrik zierend, sind dagegen unsere Fachbereichsleiter. Ohne sie und all die anderen kontinuierlich oder sporadisch abgedruckten Autoren oder mich bei meiner Redaktionsarbeit unterstützenden Korrektoren wäre Schützen & Erhalten ebenso undenkbar, wie ohne das tatkräftige Engagement unserer Mitglieder aus Industrie & Handel. Ihre Bereitschaft in S&E zu werben bildet erst das notwendige finanzielle Gerüst und sichert damit das regelmäßige Erscheinen der Zeitschrift. Es erübrigt sich an



21. April 2010, 9.00–16.00 Uhr

Symposium des Landesverbandes Bayern in Nürnberg Die Sanierung der Sanierung

Programm

- | | |
|---|---|
| <p>9.00 Uhr Meisterhaft – Ausbildung im Holz- und Bautenschutz
<i>Dr. Friedrich Remes</i></p> <p>9.15 Uhr Wenn aus Schwammbekämpfung eine Schwamm-sanierung wird
<i>Dipl.-Ing. Ekkehard Flohr</i></p> <p>10.00 Uhr Fehler an Holzkonstruktionen
<i>Dipl.-Holzwirt Ing. Georg Brückner</i></p> <p>11.00 Uhr Sanieren Sanierputze wirklich?
<i>Rainer Spigatis</i></p> <p>11.45 Uhr Fachgerechte Schimmelschadenbeseitigung
<i>Dipl.-Ing. Norbert Becker</i></p> | <p>12.30 Uhr Mittagspause</p> <p>13.30 Uhr Sind Sanierputze im Keller als Abdichtung geeignet?
<i>Edmund Bromm</i></p> <p>14.15 Uhr Thermische Holzschädlingsbekämpfung – nur noch heiße Luft?
<i>Lutz Parisek</i></p> <p>15.00 Uhr Schlusswort
<i>Dipl.-Ing. Gero Hebeisen</i></p> |
|---|---|

dieser Stelle Namen zu nennen, weil hier allein die Tat, sprich die Präsenz in Schützen & Erhalten zählt. Jedenfalls hat der DHBV das Glück, Hersteller in seinen Reihen zu wissen, die über ihre Mitgliedschaft hinaus, dem Verband tatkräftig zur Seite stehen.

Vor diesem Hintergrund sind 40 Ausgaben „Schützen & Erhalten“ ein stolzer Erfolg und ein Ansporn für das nächste Etappenziel: die 50. Ausgabe im Juni 2012.

Herzlichst
Ihr Friedel Remes

In dieser Ausgabe lesen Sie:

Editorial	
10 Jahre Schützen & Erhalten	3
Thema	
Verbandstag 2010	5
HOBA '10	5
Anmeldung zum DHBV-Verbandstag 2010	6
Fachbereiche	
Holzschutz	
Pfusch bei Holzschutzarbeiten – Unwissenheit oder Vorsatz?	7
Bautenschutz	
Stillstand ist Rückschritt – da geht noch was!	11
Abdichtung und EnEV – alles eine Auslegungsfrage?	14
Sachverständige	
Gegensatz – tatsächlicher und geschätzter Zeitaufwand für die Erstellung eines Gutachtens	16
Rechtsprechung zum Sachverständigenrecht, Teil 1	17
Schimmelpilze	
Aspergillus versicolor und niger	19
Steuerberatung	
Abgabefristen für Steuererklärungen	20
Zuschüsse zum Arbeitslohn	20
Haftung des GmbH-Geschäftsführers	20
Zeitpunkt des Zuflusses einer Abfindung	21
Rechtsberatung	
Behinderung der Bauausführung	21
Versicherung	
Neue DHBV-Rahmenvereinbarung zur Rechtsschutz-Versicherung	22
Internet	
Böse Buben – unsere täglichen Begleiter	23
Seminarhinweis: Google-Optimierung für Bauunternehmen	23



Praxis	
Erst arbeiten – dann einkaufen	24
Ausbildung	
Handwerker auf dem Weg zum Akademiker	25
Es ist geschafft!	26
Wie geht Mikrowelle?	26
Bildungsmesse Neukölln	26
Das Caparol-Seminar für Azubis	26
Besuch bei der Firma Otto Richter	26
Industrie und Handel	
Freundlich gestaltete und dauerhaft dichte Außenbereiche	27
Meinung	
Offener Brief zum Thema kostenpflichtige Verbandsleistungen und Mitgliedsbeitrag	28
Personalien	
Geburtstagskalender: wir gratulieren!	30
Neuaufnahmen – wir freuen uns über folgende neue Mitglieder	30
Nachrufe	30
Service	
Aktuell auf unserer Homepage	20
Literatur	28
Qualifikationskurse und Lehrgänge	32

Der Umwelt zuliebe:
Wir drucken CO₂-neutral.



Impressum

Herausgeber: Deutscher Holz- und Bautenschutzverband e.V.

Geschäftsstelle:
Hans-Willy-Mertens-Str. 2, 50858 Köln
Telefon (0 22 34) 4 84 55
Fax (0 22 34) 4 93 14
E-Mail: info@dhbv.de
Internet: www.dhbv.de

Verlag:
DHBV GmbH

Redaktion:
Dr. Friedrich Remes (V.i.S.d.P.)
Sabine Werner
Telefon (0 22 34) 4 84 55
Fax (0 22 34) 4 93 14
E-Mail: remes@dhbv.de

Anzeigenverwaltung und Abonentenservice:
Michaela Meitz
Telefon (0 22 34) 4 84 55
Fax (0 22 34) 4 93 14
E-Mail: meitz@dhbv.de
Derzeit gültige Anzeigenpreisliste
Januar 2010

Satz und Gestaltung:
Feinsatz – Andreas Rost
E-Mail: info@feinsatz.de

Druck:
Moeker Merkur Druck GmbH
Raderberger Straße 216–224
50968 Köln

Zur Veröffentlichung angenommene Originalartikel gehen in das ausschließliche Verlags- und Übersetzungsrecht des DHBV über. Für unverlangt eingesandte Beiträge übernimmt der Verlag keine Gewähr. Gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Autors wieder, nicht unbedingt die der Redaktion.

„Schützen & Erhalten“ und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung nur mit Einwilligung des Verlages erlaubt.

Bezugspreise:
Für DHBV-Mitglieder ist der jährliche Bezug im Beitrag enthalten. Nicht-Mitglieder zahlen 7,50 € je Ausgabe (zzgl. Versand und MwSt.).
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln.
Vertriebskennzeichen
H52074 ISSN: 1615-4916



Foto: 123rf.com - Fotografin Christophe



**Mein
Info-Portal:
www.dhbv.de**

Beilagenhinweis:

Folgende Informationen liegen dieser Zeitschrift bei:

- Bauvertragsrecht für Bauunternehmer, Nr. 115
- Arbeitsrecht für Bauunternehmer, Nr. 105
- Steuerpraxis für Bauunternehmer, Nr. 145
- Prospekt der Firma TROTEC
- Prospekt der Firma Desoi
- Prospekt der Firma Köster

Anmeldefax: (0 22 34) 4 93 14



Deutscher Holz- und
Bautenschutzverband e.V.
Postfach 40 02 20
50832 Köln

Absender:

.....
.....
.....
.....
.....

Anmeldung zum DHBV-Verbandstag 2010

Bonn · 16.–18. September 2010

Tagungshotel: Hilton Bonn Hotel · Berliner Freiheit 2 · 53111 Bonn · Telefon +49 (0) 2 28-7 26 90
Fax: +49 (0) 2 28-7 26 97 00 · E-Mail: info.bonn@hilton.com · Internet: www.hilton.de/bonn

Wir bitten Sie die Zimmerreservierungen selbst zu tätigen. Das Tagungshotel bietet Ihnen solange das Kontingent reicht folgende Sonderkonditionen bei Reservierungen unter dem Stichwort „DHBV-Verbandstag“:
Einzelzimmer 119,- €, Doppelzimmer 129,- €. Die Übernachtungspreise sind inklusive Frühstücksbuffet.

Teilnehmer	Nachname	Vorname
1		
2		
3		

Veranstaltung	Anzahl der Teilnehmer	Kostenbeitrag pro Person/Anmerkungen
Sachverständigentagung 16. 9., 14.00–18.30 Uhr 17. 9., 8.30–12.30 Uhr		für Mitglieder des Fachbereiches kostenfrei, Teilnahmegebühr für Gäste: DHBV-Mitglieder: 150,- €, Nicht-Mitglieder: 250,- €.
Sachverständigenstammtisch 16. 9., 19.30 Uhr		für Mitglieder des Fachbereiches kostenfrei, Verzehrpauschale für Gäste: 30,- €
Mitgliederversammlung 17. 9., 14.00–17.00 Uhr		nur für DHBV-Mitglieder
Warum ist es am Rhein so schön – Länderabend auf dem Rhein 17. 9., ab 18.00 Uhr		Buffet und Programm, 40,- € pro Person
Zu Gast in Bonn – Schauplätze deutscher Geschichte 18. 9., 10.00–13.00 Uhr		Ausflug und Besichtigungsprogramm, Teilnahme kostenfrei
60 Jahre DHBV – Festabend auf dem Petersberg 18. 9., Abfahrt der Busse 18.00 Uhr		Buffet mit Tanz und Programm, 50,- € pro Person

Wir bitten den Kostenbeitrag auf unser Konto bei der Deutschen Bank AG Kto.-Nr. 518205000, BLZ 37070024 unter dem Stichwort „Verbandstag“ zu überweisen.

Ort/Datum	Unterschrift/Stempel
-----------	----------------------

Pfusch bei Holzschutzarbeiten – Unwissenheit oder Vorsatz?

In der jüngsten Vergangenheit häufen sich Meldungen von Pfusch am Bau. Ob beim U-Bahn-Bau oder der ICE-Strecke – Verdachtsmomente und Schadensereignisse veranlassen eine Prüfung der Bauakten. Diese Prüfung reicht dann Jahrzehnte zurück.

Was an Großbaustellen möglich ist, kann auch in der täglichen Sanierungspraxis bei Holzschutzarbeiten vorkommen. Glücklicherweise ist dies immer noch die Ausnahme. Wer glaubt, durch Verzicht auf Bauprotokolle oder Abnahmen eine bewusste oder unbewusste Fehlsanierung vertuschen zu können, hat die Rechnung ohne die Organismen gemacht. Erneute Pilz- und Insektenaktivität lassen Versäumnisse schnell erkennen. Fehlt diese Aktivität, kommen die Sünden der Handwerker Tätigkeit spätestens bei erneuten Um- und Ausbauten zum Vorschein.

Einer der wichtigsten Voraussetzungen bei der Bekämpfung Holz zerstörender Pilze in Gebäuden ist es, neben anderen flankierenden Maßnahmen, die geschädigten Hölzer auszubauen. Diese drastische Maßnahme tut manchen Bauherren weh. Es verwundert daher nicht, wenn

Bauherren bemüht sind, mit geringstem materiellem und finanziellem Aufwand die vermeintlichen Lappalien, trotz eindringlicher Warnung von Fachleuten, zu sanieren. Oftmals kommt man über ein „kassieren“ der Schäden dann nicht hinaus. Nachgebende Dielen werden mit Spanplatten ausgeglichen oder kaputte Balkenköpfe ohne Rückschnitt mit Stahlprothesen verstärkt. Damit andere von dieser (Pfusch-)Arbeit nichts mitbekommen, wird umgehend der Fußbodenbelag verlegt, die Unterhangdecke eingebaut oder die Paneelverkleidung angebracht. Welche fatalen Folgen dies haben kann, zeigen die nachfolgenden drei Beispiele:

Vom Bauherren vertuscht – von Fachfirma offen gelegt

In einer großen Gründerzeitvilla sollte im ausgebauten Dachgeschoss der alte Dielenfuß-



Es schreibt für Sie:

Dipl.-Ing. Ekkehard Flohr

Fachbereichsleiter Holzschutz

An der Hohen Lache 6
06846 Dessau
Telefon: (03 40) 6 61 18 84
Telefax: (03 40) 6 61 18 85
E-Mail: flohr@dhbv.de

boden abgeschliffen und rustikal aufgearbeitet werden. Eine lockere Randdiele ließ den Fußbodenleger misstrauisch werden. Nach Demontage dieser Diele trat umfangreiches Strangmyzel vom Echten Hausschwamm zum Vorschein (Bild 1).

Auf der Suche nach dem Ursprung wurde auch im Nachbarzimmer der Fußboden geöffnet. Verdachtsmomente ergaben sich, weil in diesem Zim-

mer ein Waschbecken angebracht war (Bild 2). Schon bei Beginn der Untersuchungsarbeiten waren Fassungslosigkeit und Entsetzen beim Bauherrn spürbar. Er konnte sich diesen Schaden absolut nicht erklären.

Die Fachfirma konnte sich ihrerseits das Verhalten des Bauherrn nicht erklären. Denn im Zuge der weiteren Freilegungsarbeiten konnte bewiesen werden, dass der Bauherr von der Schädigung in der Decke wusste. Die Spanplatten unterhalb des Waschbeckens (vom Bauherrn



1910-2010
100 Jahre
... bewährte KULBA-Profi-Qualität!



Holzschutz



Schimmel-Saniersystem



Oberflächenveredelung



Bekämpfungsmittel



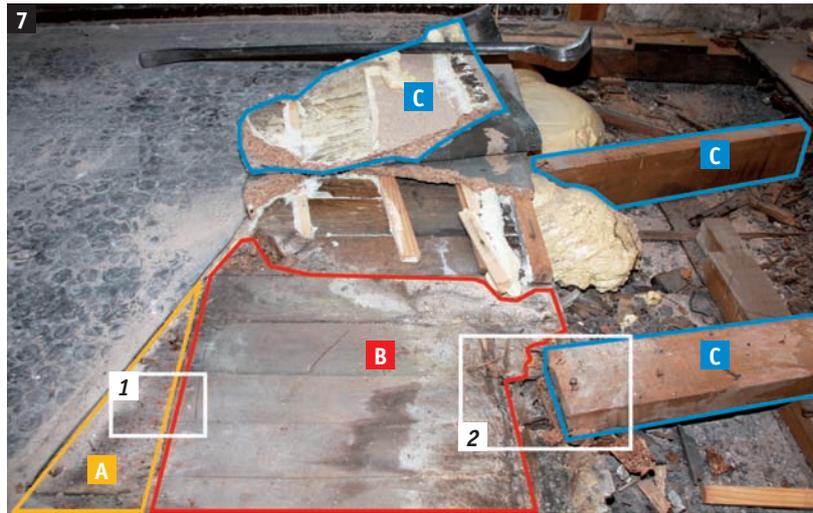
1



6



2



7



3



1 2



4



5

- 1 Ausgeprägtes Strangmyzel vom Echten Hausschwamm zwischen Dielung und Schüttung.
- 2 Nachbarraum mit Waschbecken vor der Teilfreilegung.
- 3 Nach Abnehmen des Fußbodenbelages kamen Spanplatten und originale Dielung zum Vorschein.
- 4 Spanplatten wurden auf bereits geschädigte Dielen gelegt.
- 5 Strangmyzel vom Braunen Keller- oder Warzenschwamm an der Kellerwand und der Decke.
- 6 Schankraum im Erdgeschoss nach Demontage der Theke.
- 7 Holzergänzungen aus unterschiedlichen Zeiten.

Holzschutz

selbst eingebaut) wurden nämlich auf Abstandshölzer gelegt, um die Setzungen in der Dielung auszugleichen (Bilder 3 und 4).

Die Tatsache, dass sich Myzel des Echten Hausschwamms auf der Dielenoberseite befand und die Abstandshölzer vollkommen befallsfrei waren, erlauben folgende Erkenntnisse:

- Der Schwammbefall war schon vor dem Einbau der Spanplatten entstanden. Vermutlich war dieser Dielenbereich direkt mit Fußbodenbelag abgedeckt.
- Seit dem Einbau der Spanplatten kam es nicht zu einem Weiterwachsen des Pilzes im Bereich des Waschbeckens. Anderenfalls wären die Abstandshölzer mit überwachsen worden. Ein undichtes Abwasserrohr (Feuchteursache) hatte der Bauherr beseitigt.

In diesem konkreten Fall hatte der Bauherr nur Glück, dass der Pilz in seinem Wachstum, aufgrund mangelnder Feuchtezufuhr, stagnierte. Durch eine erneute Leckage oder Havarie hätte der Pilz reaktiviert werden können.

Weniger Glück hatte der Pächter einer Gaststätte.

Pilzaktivität trotz mehrmaliger Reparaturversuche

Ein imposantes Schadbild vom Braunen Keller- oder Warzenschwamm zeigt sich an der Unterseite einer Kellerdecke (Bild 5). Unmittelbar darüber befand sich ein Schankraum mit einer Theke. Im Zuge der weiteren Pilzanalyse und der Ermittlung des Befallsumfanges im Holzfußboden sowie der vorhandenen Schädigung wurde die Theke abgerissen (Bild 6). Ursache der Pilzentwicklung sowie der daraus folgenden Holzzerstörung war ein undichter Wasseranschluss an der Thekenzuleitung. Diffusionsdichte Fußbodenbeläge auf dem Holzfußboden sorgten dafür, dass sich unter diesem ein für den Nassfäulepilz günstiges Mikroklima ausbilden und lange Zeit halten konnte. Für den scheinbar ahnungslosen Besitzer kam dieser Schaden völlig überraschend – denn er wollte das Haus verkaufen!

Nach dem Öffnen des Fußbodenbelages konnte die „Ahnungslosigkeit“ des Besitzers gleich doppelt widerlegt werden. Im Bild 7 ist der geöffnete Fußbodenbelag und die

darunter befindliche Holzkonstruktion zu erkennen. Betrachtet man sich die Hölzer und deren Schädigung etwas genauer, so fällt auf, dass die Schadbereiche abrupt an Bauteilfugen enden. Das Holz auf der anderen Seite der Bauteilfuge ist völlig befallsfrei. Unter Beachtung dessen und der konstruktiven Situation lässt sich folgende Reparaturgeschichte rekapitulieren. Zur besseren Erläuterung sind die Bauteile im Bild 7 mit A bis C gekennzeichnet.

Bei der Dielung vom Bauteil A handelt es sich um die älteste, vermutlich noch originale, Holzdielung. Diese war durch Pilze geschädigt und wurde nur ungenügend zurückgeschnitten und ausgebaut. Nahe der Schnittkante sind noch alte Fäulniserscheinungen vorhanden. Eine neue Dielung (Bauteil B) wurde eingebaut, mit Fußbodenbelag abgedeckt – und danach ihrem Schicksal überlassen. Mit der Zeit senkte sich auch dieser neue Fußboden, weil der Pilz an einer anderen Stelle das Holz zerstörte. Die zweite Reparaturmaßnahme (Bauteil C) beinhaltete das Aufkleben von Ausgleichshölzern, das Aufschauben von Spanplatten und die Erneuerung einiger Unterlagshölzer. Damit auch diese Arbeiten nicht auffallen, wurde wieder Fußbodenbelag aufgeklebt. Die Unterlagshölzer wurden an die mit Myzel überwachsenen Dielen gelegt. Was dazu führte, dass der Pilz auch die neuen Unterlagshölzer bewuchs.

Neben dem Verschweigen eines verdeckten und bekannten Schadens, was bei einem Immobilienwechsel zu zivilrechtlichen Konsequenzen führen kann, muss auf eine für Fachleute bekannte Tatsache hingewiesen werden. Sofern von Nassfäulepilzen befallenes Holz im Gebäude verbleibt und die Klimabedingungen günstig sind, können sie neu eingebaute Holzbauteile befallen und zerstören.

Ein Fass ohne Boden

Im 3. Beispiel wird eine aktuelle Sanierung beschrieben, bei der Relikte einer vor etwa 25 Jahren durchgeführten Reparatur gefunden wurden. Um es vorweg zu nehmen – alle Schadbereiche wurden damals fein säuberlich mit Beton verfüllt und verkleidet!

Hierbei handelt es sich um ein unter Denkmalschutz stehendes Eck-



*Injektionsgeräte für Horizontalsperren
Injektionsgeräte für Rissverpressung (gemäß ZTV-Riss)
Bitumenspritzgeräte für 1K und 2K Bitumen
2K-Gel Anlagen für Injektion mit Acrylat und PUR-Gel
Kunststoff-, Metallpacker und Injektionssysteme
Geräte und Zubehör für den Holzschutz*



DITTMANN
Technik für die Bausanierung

DITTMANN GmbH
Gewerbestraße 10
16540 Hohen Neuendorf

Info@saniertechnik.de
www.saniertechnik.de

Tel.: 033 03/541 527
Fax.: 033 03/541 528

Tieferschutz mit Bor  **lavTOX**

Blumenstraße 22 · 21481 Lauenburg
Telefon (0 41 53) 22 82 · Fax (0 41 53) 58 22 26
www.lavtox.com

BORACOL 20 Z-58.2-1485

- **Bekämpfend gegen Insekten** → **Vorbeugend gegen Pilze**
Hohes Penetrationsvermögen, auch bei trockenem Holz (ab 10% Holzfeuchte), z.B. KVH.
Einwandern in Trockenrisse aufgrund der niedrigen Oberflächenspannung.
Als reines Borsalz für Innenräume gut geeignet.



Wir freuen uns auf Ihre Anfrage!

Holzschutz



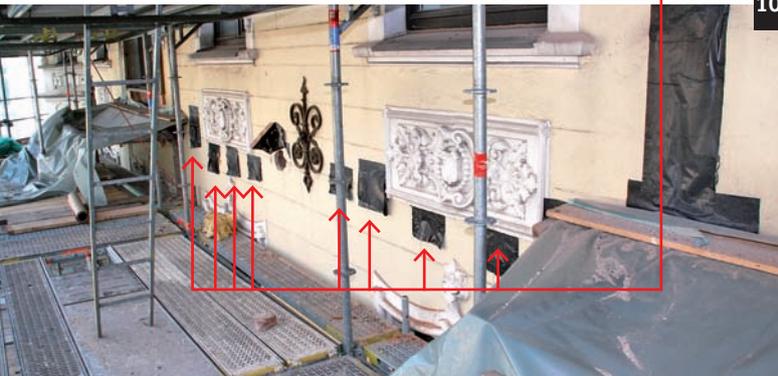
8



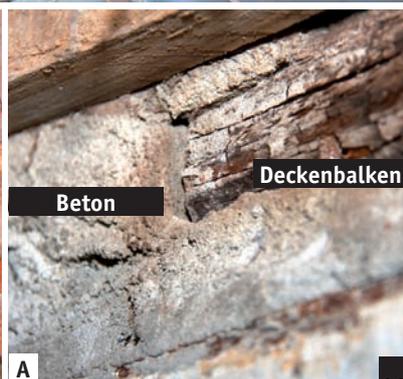
9



10



12



Beton

Deckenbalken

A

11



Stahlträger

A

gebäude in bester Innenstadtlage. Ursprünglich sollten nur die Balkone malermäßig instand gesetzt werden (Bild 8). Im weiteren „Malergeschehen“ hat sich herausgestellt, dass die Balkone soweit zerstört waren, dass sie komplett abgerissen werden mussten. Anfänglich glaubten alle Beteiligten mit dem Abriss und Neubau ist die Sache erledigt. Das Eckhaus entpuppte sich aber als das berühmte „Fass ohne Boden“. So zeigten sich die Balkenköpfe neben den Balkonträgern in einem auf Bild 9 dargestellten Zustand. Dies war Anlass für eine umfassende Untersuchung aller Balkenköpfe - und zwar von außen (Bild 10). Eine Diagnose von innen konnte nicht durchgeführt werden, da einige Etagen als Arztpraxen genutzt wurden und die konstruktive Situation es nicht zuließ. An fast allen Balkenköpfen befanden sich Fäulnisschäden, manche durch den Ech-

ten Hausschwamm verursacht. Aus der Sicht der Tragwerkplaner war die Standsicherheit nicht mehr gegeben, so dass alle Balkenaufleger vom Erd- bis Dachgeschoss abgesteift werden mussten - und dies unter genutzten Bedingungen. Nach dem Leer räumen der Wohnungen und mit Beginn der Sanierungsarbeiten kam der gesamte Pfusch der Vergangenheit zum Vorschein. Beispielsweise wurden damals vom Echten Hausschwamm befallene Balken ohne Beachtung des Sicherheitsbereiches abgeschnitten, mit einem Stahlträger unterfangen und das ehemalige Balkenkopfaufleger mit Beton ausgegossen. Die alte Dielung wurde zu Einschubrettern umfunktioniert (Bild 11). Die Einbaufeuchte des Betons führte zur Reaktivierung des Echten Hausschwamms und zur weiteren Ausbreitung in den Deckenhohlräumen (Bild 12). Andere Feuchteursachen waren nicht nachweisbar. Für die minderwertige Leistung von damals müssen die Bauherren heute doppelt und dreifach bezahlen.

Unerwartete Sanierungsaufwendungen führen immer zu unkalkulierbaren Kostenerhöhungen, die in der Regel der Bauherr tragen muss. Gründliche Untersuchung, solide Vorplanung und fachgerechte Arbeiten durch qualifizierte Firmen sind die Voraussetzungen einer planbaren und qualitativ hochwertigen Leistung - und dies kostet nun mal Geld!

Jedem sollte klar sein, dass man nicht für immer weniger Geld immer mehr Werte schaffen kann, dies verbietet das Gesetz der Wirtschaft. Anderenfalls kommt es zu einem unausgewogenen Preis-Leistungs-Verhältnis. Die Leistung wird einfach nur „billig“. Die Diskrepanz im Preis-Leistungs-Verhältnis ist der Motor der Pfuscharbeit. Statt Werte werden „Scheinwerte“ gebildet. Die Leistung kann nur minderwertig sein.

John Ruskin, einem im 19. Jahrhundert lebenden englischen Schriftsteller und Sozialphilosophen wird folgendes Zitat zugeschrieben: „Nehmen Sie das niedrigste Angebot an, müssen Sie für das Risiko, das Sie eingehen, etwas hinzurechnen, und wenn Sie das tun, dann haben Sie auch genug Geld, um für etwas Besseres zu bezahlen“

- 8 *Denkmalgeschützte Außenfassade eines Mehrfamilienhauses.*
- 9 *Zerstörter Balkenkopf neben dem Balkonträger.*
- 10 *Von außen freigelegte Balkenaufleger (Pfeile)*
- 11 *Unfachmännischer Rückschnitt und Sanierung eines Balkenkopfes.*
- 12 *Schwammbefallsbereich nach erfolgter Sanierung.*

Bildnachweis:

Bilder 1 bis 12: Ing.-Büro E. Flohr GmbH



Fachbereiche

Bautenschutz

Stillstand ist Rückschritt – da geht noch was!

Die Regelwerke für Bauwerksabdichtungen sind in Bewegung – Teil 1

Die am häufigsten in Deutschland festgestellten Bauschäden an Neu- und Bestandsbauten werden durch Feuchtigkeit hervorgerufen. Die Hitliste wird von durchfeuchteten Kellern und den angrenzenden von Erdreich und Spritzwasser berührten Bauwerksteilen angeführt. Fehleinschätzungen der tatsächlichen Wasserbelastung, Unkenntnis der anzuwendenden technischen Regelwerke für die Planung sind neben mangelhaft ausgeführten Bauwerksabdichtungen, einzeln oder kombiniert auftretend, oft ursächlich für diese Schadensentwicklung. Ich möchte mit dieser Artikelserie auf einige Änderungen in bekannten Normen, Richtlinien und Merkblätter hinweisen, zum Teil aber auch noch druckfrische Regelwerke für Bauwerksabdichtungen vorstellen.



Es schreibt für Sie:

Rainer Spigatis

Fachbereichsleiter Bautenschutz

Plünderheide 2b, 48291 Telgte
 Telefon: (054 32) 830
 Telefax: (054 32) 83 69 02
 Mobil: (01 60) 7 16 34 50
 E-Mail: spigatis@dhbv.de

geln der Technik müssen in der Wissenschaft als theoretisch richtig anerkannt und beschrieben sein sowie insbesondere den am Bau Beteiligten mit dem neusten Erkenntnisstand bekannt sein.“ Aufgrund der dauernden Anwendung und praktischen Erfahrung werden somit die technischen Regeln als richtig eingestuft. Erdberührte Bauwerksabdichtungen sind für eine spätere Wartung oder Erneuerung nur schwer

zugänglich. Daher ist es verständlich, dass die Regeln der Abdichtungstechnik auf eine hohe Zuverlässigkeit und die langfristige Gebrauchstauglichkeit der Bauwerksabdichtung ausgelegt sein müssen. DIN-Normen vermitteln dieses für den Neubau, doch gibt es auch Regelwerke für die Bauinstandsetzung und Sanierung? Die Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft (WTA) verfolgt das Ziel, die Forschung sowie die Umsetzung deren Erkenntnisse auf der Baustelle im Bereich der Bauwerkserhaltung und der Denkmalpflege zu fördern, und den neusten Erkenntnisstand in den WTA-Merkblättern zu beschreiben. Mit folgender Internetadresse können Interessierte sich ein Bild über die eingeführten und darüber hinaus über den aktuellen Bearbeitungsstand der WTA Regelwerke für

Welche Regeln gilt es zu beachten?

Die allgemein anerkannten Regeln des Bauens gilt es zu beachten! Diese Regeln werden wie folgt definiert: „Allgemein anerkannte Re-

CALSITHERM
 Silikatbaustoffe GmbH
 An der Eiche 15
 33175 Bad Lippspringe
 Tel.: 05254-99092-12
 Fax: 05254-99092-17
 www.klimaplatte.de

CALSITHERM® KLIMAPLATTE

Bautenschutz

die Instandsetzung und der Sanierung machen. <http://www.wta.de/de/wta-merkblaetter>.

Alle Merkblätter der WTA weisen auf der Rückseite des Deckblattes darauf hin, dass die Angaben in dem jeweiligen Merkblatt sich auf den derzeitigen Stand der WTA vorliegenden Kenntnisse stützen. „Die WTA kann jedoch keinerlei Haftung übernehmen. Vorschläge oder Einwände, die gegebenenfalls bei einer Neuauflage berücksichtigt werden können, sind an die Geschäftsstelle der WTA zu richten. Bei Streitfällen ist die deutsche Fassung gültig. Den auftragvergebenden Architekten, Denkmalpflegeämtern und den staatlichen, kommunalen und kirchlichen Bauämtern wird nahegelegt, auf dieses und die weiteren Merkblätter der WTA zum Bautenschutz und zur Bauwerksinstandsetzung in Ausschreibungen und Aufträgen Bezug zu nehmen und deren Kenntnisnahme allen Auftragnehmern zur Auflage zu machen.“⁽¹⁾

Normen, Richt- und Leitlinien, Merkblätter, Hinweise und Empfehlungen – wo ist die Wertigkeit?

Hier stellt sich dem Fachmann die Frage, inwieweit Rechtssicherheit bei der Anwendung der WTA-Merkblätter besteht. Von der WTA wurde in diesem Zusammenhang eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt, die Merkblätter der WTA unter dem Aspekt zu überprüfen, ob sie eine ausreichende Rechtssicherheit sowohl für die Anwender als auch für Dritte gewährleisten. Dieses Rechtsgutachten liegt der Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft vor. Wir werden nach offizieller Bekanntgabe durch die WTA zeitnah über die Inhalte des Rechtsgutachtens berichten.

Welche Regelwerke der Abdichtungstechnik müssen beachtet werden?

Bauwerke sind „...so zu planen und auszuführen, dass Hygiene, Gesundheit und Umwelt von Bewohnern und Benutzern und die Dauerhaftigkeit des Gebäudes selbst nicht durch Feuchtigkeit gefährdet werden.“⁽²⁾ Für die Planung und Ausführung die Konstruktions- und Bauweisenregelungen in der **DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“ beschrieben.**

Die Bauwerksabdichtungsnorm besteht aus 10 Teilen und einem Beiblatt:

- Teil 1: Grundsätze, Definitionen, Zuordnung der Abdichtungsarten
- Teil 2: Stoffe
- Teil 3: Anforderungen an den Untergrund und Verarbeitung der Stoffe
- Teil 4: Abdichtungen gegen Bodenfeuchte und nicht stauendes Sickerwasser an Bodenplatten und Wänden
- Teil 5: Abdichtungen gegen nicht drückendes Wasser auf Deckenflächen und in Nassräumen
- Teil 6: Abdichtungen gegen von außen drückendes Wasser und aufstauendes Sickerwasser, Bemessung und Ausführung
- Teil 7: Abdichtungen gegen von innen drückendes Wasser
- Teil 8: Abdichtungen über Bewegungsfugen
- Teil 9: Durchdringungen, Übergänge, Abschlüsse
- Teil 10: Schutzschichten und Schutzmaßnahmen
- Beiblatt 1: Beispiele für die Anordnung der Bauwerksabdichtung

Seit der ersten Überarbeitung und Veröffentlichung der Teile 1–6 im August 2000 wurden im Jahr 2004 die Teile 8–10 eingeführt. Die Prinzipdarstellungen und Anordnungen von Bauwerksabdichtungen wurden in einem Beiblatt im Januar 2006 von der Fachwelt nahezu unbeachtet veröffentlicht, da es lediglich der Information dient, Abdichtungsverläufe darstellt, aber keine normativen Festlegungen enthält.⁽³⁾ Mit Ablauf des Jahres 2008 wurde Teil 2 (Stoffe) mit einer entsprechenden Anpassung an neue europäische Produktnormen veröffentlicht und Mitte des letzten Jahres eingeführt. Neben der KMB wurden nun weitere Bauwerksabdichtungsstoffe aufgenommen, für die bis dato keine Stoffnorm existierte. Dieses wurde notwendig, um mit dem technischen Fortschritt auf gleicher Höhe zu bleiben, denn diese „Neuen Stoffe“ fanden bereits im Normungsteil 7, für Abdichtungen gegen von innen drückendes Wasser, Erwähnung, wobei gleichzeitig Festlegungen zur Ausführung getroffen wurden.

Mineralische Dichtungsschlämmen für Bauwerksabdichtungen wurden als MDS geregelt. „Unterschieden werden rissüberbrückende (flexible) und nicht rissüberbrückende (starre) mineralische Dichtungsschlämmen.“⁽⁴⁾

Die Mindestanforderungen an flüssig zu verarbeitende Abdichtungsstoffe im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen aus Riss überbrückenden mineralischen Dichtungsschlämmen und Reaktionsharzen, abgekürzt AIV (Abdichtung im Verbund), sowie Flüssigkunststoffe für Bauwerksabdichtungen (FLK) sind in der Tabelle 7 und folgenden im Teil 2 der DIN 18195-2, gelistet. Für den Nachweis der stofflichen Eigenschaften dieser „neuen“ Abdichtungsstoffe gelten die „Prüfgrundsätze für die Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen“ der Stoffe. Selbstverständlich immer in der jeweils gültigen Fassung.

Zum Schutz gegen Feuchtigkeit müssen häusliche Bäder ohne Bodenablauf abgedichtet werden, wenn feuchtigkeitsempfindliche Umfassungsbauteile, wie z. B. Trockenbau, Stahlbauteile, vorliegen. Als mäßig durch Feuchtigkeit beanspruchte Flächen werden Balkone und durch Spritzwasser belastete Wand- und Bodenflächen in Nassräumen des Wohnungsbaus bezeichnet, und sind nach DIN 18195/5 abzudichten. Zur Unterscheidung – als hoch beansprucht gilt, wenn es sich um „... durch Brauch- oder Reinigungswasser stark beanspruchte Fußboden- und Wandflächen in Nassräumen wie: Umgänge in Schwimmbädern, öffentliche Duschen, gewerbliche Küchen u. a. gewerbliche Nutzungen“ handelt.⁽⁵⁾ Diese Abdichtungssysteme für Wände und Böden in Nassräumen werden „... aus flächig aufzubringenden Bauprodukten hergestellt. Sie dienen dem Schutz und der Abdichtung eines Bauwerkes gegen das Eindringen und Weiterleiten von Wasser und Feuchtigkeit. Sie bestehen aus einer auf Böden und ggf. auf Wänden aufgetragenen wasserundurchlässigen Schicht aus unterschiedlichen Baustoffen. Darauf ist üblicherweise eine Nuttschicht z.B. aus Platten oder Fliesen angeordnet. Bei den hierfür verwendeten Abdichtungssystemen handelt es sich in der Regel um so genannte Bausätze (Kits). Bausätze bestehen aus mehreren Komponenten, wie Dichtungsschicht, Einlagen, Klebern, Verstärkungstreifen, Anschlussbänder, Manschetten etc., die auf der Baustelle zu einem Abdichtungssystem zusammengefügt werden.“⁽⁶⁾ Die nicht von der Hand zu weisenden Vorteile dieser AIVs sind, dass sich mit Verbundabdichtungen mit Belägen aus Keramik oder Naturstein bereits die notwendigen Schutzschichten mit geringeren Konstruktionsdicken und Aufbauhöhen ausführen lassen, als wie die in der DIN 18195-5 beschrieben.⁽⁷⁾ Die hierfür notwendige Abdichtungstechnik wird detailliert im ZDB-Merkblatt „**Verbundabdichtungen – Hinweise für die Ausführung von flüssig zu verarbeitenden Verbundabdichtungen mit Bekleidungen und Belägen aus Fliesen und Platten für den Innen- und Außenbereich**“ beschrieben.⁽⁸⁾ Mit druckfrischer Ausgabe, erschienen im Januar 2010, ersetzt es die Merkblattausgabe vom Januar 2005. „Die Herstellung von Verbundabdichtungen erfordert von dem ausführenden Unternehmen und dessen Personal eine entsprechende Erfahrung und Qualifikation.“⁽⁹⁾ Ich möchte in diesem Zusammenhang an den „AIV-Schein“

Öffne deine Augen für meine Welt.
Werde Pate!

Nähere Infos:
040-611 400
www.plan-deutschland.de

Plan International Deutschland e.V.
Bramfelder Str. 70 · 22305 Hamburg

Bautenschutz

erinnern, dem DHBV-Fachseminar Abdichtung im Verbund. Die Wertigkeit dieses Fortbildungsseminars, das wir mit unserem Kooperationspartner im HBZ-Münster durchführen, wird durch die abschließende TÜV-Prüfung erhöht.

Das AIV-Merkblatt teilt entsprechend der Beanspruchungsklasse – hoch (bauaufsichtlich geregelter) und mäßig (bauaufsichtlich nicht geregelter Anwendungsbereich) – den Untergründen geeignete Abdichtungen zu. (vergl. Tabelle 1+2 des Merkblattes) Die Abdichtungsmaterialien selbst werden in folgende Gruppen unterteilt: „2.1.1 **Polymerdispersionen (D)**, Gemische aus Polymerdispersionen und organischen Zusätzen, mit mineralischen Füllstoffen oder ohne. Die Erhärtung erfolgt durch Trocknen. 2.1.2 **Kunststoff-Zement-Mörtel-Kombinationen (M)**, Gemische aus hydraulisch abbindenden Bindemitteln, mineralischen Zuschlägen und organischen Zusätzen sowie Polymerdispersionen in pulverförmiger oder flüssiger Form (z. B. flexible Dichtungsschlamm). Die Erhärtung erfolgt durch Hydratation und Trocknung. 2.1.3 **Reaktionsharze (R)**, Gemische aus synthetischen Harzen und organischen Zusätzen, mit mineralischen Füllstoffen angereichert oder ohne. Die Aushärtung erfolgt durch chemische Reaktion.“¹⁰⁾

Etwas unverständlich erscheint hier die Bezeichnung „M“. In diesem Merkblatt werden Kunststoff-Zement-Mörtel-Kombinationen - M- genannt und als flexible Dichtungsschlamm definiert. Im Teil 2 der DIN 18195 (Stoffe), werden derartige Bauwerksabdichtungen dagegen als „rissüberbrückende Mineralische Dichtungsschlamm“ bezeichnet, und mit dem Kürzel MDS versehen.¹¹⁾

Fazit:

Für alle im Bereich Bautenschutz tätigen gilt es, Kenntnis der aktuell technischen Regelwerke zu erlangen und die praktische Umsetzung auf der Baustelle folgen zu lassen. Mir ist es ein Anliegen, hiervon in Schrift und Wort auf den diesjährigen Landestagungen zu berichten.

Auf einige der Regelwerke, Merkblätter, Richtlinien und Artikel wurde ich zeitnah aufmerksam gemacht, einige wurden mir persönlich übergeben. Ich bedanke mich bei all

jenen uneigennütigen Helfern aus unserem Kreis, die mithalfen, diese Artikelserie zu entwickeln.

Quellen:

- 1) WTA-Merkblatt 5-20-09/D „Gelinjektion“, Hinweis Rückseite Deckblatt, Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege e.V., WTA Publications, Edelsbergstrasse 8, D-80686 München Tel.: +49 (0) 89 57 86 97 27, Fax: +49 (0) 89 57 86 97 29, E-Mail: wta@wta.de, Vertrieb: Fraunhofer IRB Verlag, 2009, Fraunhofer-Informationszentrum Raum und Bau IRB, Postfach 800469, D-70504 Stuttgart, Telefon (07 11) 9 70-25 00, Telefax (07 11) 9 70-25 99, E-Mail: irb@irb.fraunhofer.de, http://www.baufachinformation.de
- 2) DIN 18195-Beiblatt 1: Bauwerksabdichtungen- Beispiele für die Anordnung der Abdichtung bei Abdichtungen, 2006-01, DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Alleinverkauf der Normen durch Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin
- 3) vergl. zuvor, 1 Anwendungsbereich
- 4) siehe DIN 18195-2: 2008-07, Tabelle 7
- 5) DIN 18195-5: 2000-08, Teil 5: Abdichtungen gegen nicht drückendes Wasser auf Deckenflächen und in Nassräumen, Bemessung und Ausführung, 7 Arten der Beanspruchung, 7.3 Hoch Beanspruchte Flächen
- 6) Abdichtungen für Nassräume mit europäischer technischer Zulassung nach ETAG 022 – Bewertungskonzept für bauaufsichtlich geregelte und nicht geregelte Anwendungen, Dipl.-Ing. Christian Herold, Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt), Berlin Januar 2009, http://www.dibt.de/de/Data/Aktuelles_4_Ref_II_3.pdf
- 7) siehe zuvor, vergl. Einführung
- 8) Herausgeber:, Fachverbände Fliesen und Naturstein im Zentralverband des deutschen Baugewerbes, Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin, www.fachverband-fliesen.de. Alleinverkauf durch die Servicestelle des Fachverbandes deutsches Fliesengewerbe: Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. Kg, Postfach 410949, 50869 Köln, Telefon (02 21) 54 97-1 27, Telefax (02 21) 54 97-61 41, www.rudolf-mueller.de
- 9) siehe zuvor, Einleitung
- 10) vergl. 7, 2 Abdichtungsmaterialien
- 11) vergl. DIN 18195-2:2009-07

Versicherungsmakler



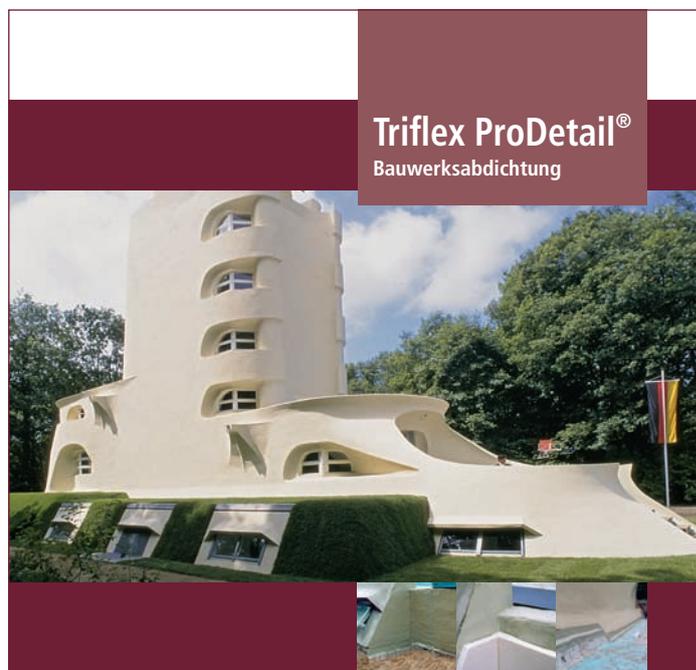
Tel. (0 44 21) 9 40 30

Fax (0 44 21) 9 40 33

Dipl.-Kfm. Heinz-Dieter Walther
Versicherungsmakler e. K.

Postfach 26 10 · 26366 Wilhelmshaven
Valoisstraße 13 · 26382 Wilhelmshaven
Privat: Bülowstraße 29 · 26384 Wilhelmshaven

U. a. biete ich an:
**Spezial-Haftpflichtversicherung,
Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung,
Bürgschaftversicherung**



Triflex ProDetail®
Bauwerksabdichtung

Der Spezialist für Flüssigkunststoff

- Lösungen mit Triflex sind besonders sicher.
- Abdichtung mit vliesarm. Flüssigkunststoff
 - Naht- und fugenlose Abdichtung aller Anschlüsse und Details
 - Elastisch und dynamisch rissüberbrückend
 - Wurzel- und rhizomfest nach FLL
 - Schnelle Aushärtungszeiten (ca. 45 Min.)
 - Verarbeitbar bis -5 °C
 - AbP nach Bauregelliste A – DIN 18195
- Objektreferenzen aus über 30 Jahren beweisen die Qualität der Triflex-Systeme. Nutzen Sie diese Vorteile!

Triflex®

Triflex Beschichtungssysteme
GmbH & Co. KG
Karlstraße 59 | D-32423 Minden
Tel. +49 57138780-0
Fax +49 57138780-738
info@triflex.de | www.triflex.de
Ein Unternehmen der Follmann-Gruppe



Fachbereiche

Bautenschutz

Abdichtung und EnEV – alles eine Auslegungsfrage?

EnEV im Baubestand

Ein weiteres Regelwerk, die Energieeinsparverordnung (EnEV), ist seit dem 1. Oktober 2009 für Neubauten und Bauten im Bestand eingeführt. Reichhaltige aber auch nachhaltige Änderungen wurden mit dieser Verordnung eingeführt und können zu einer Menge Missverständnisse führen. Zwei Vorstandsmitglieder der WTA, Dipl.-Ing. Frank Eßmann und Dipl.-Ing. Jürgen Gänßmantel, gingen der Anfrage eines unserer Verbandsmitglieder nach, wann bei nachträglichen Bauwerksabdichtungen gedämmt werden muss. Wir bedanken uns für den folgenden Artikel.

Die nachträgliche Abdichtung von Bauteilen an Gebäuden im Bestand kann in manchen Fällen zu Konflikten mit der zum 01.10.2009 eingeführten Neufassung der Energieeinsparverordnung (EnEV) führen. In § 9 Absatz 1 EnEV 2009 sind energetische Anforderungen bei Änderungen von Gebäuden dargestellt. Die so genannten „auslösenden Tatbestände“ sind Änderungen im Sinne der Anlage 3 Nr. 1 bis 6 bei beheizten (oder gekühlten) Räumen von Gebäuden. Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass die in Anlage 3 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten der betroffenen Außenbauteile nicht überschritten werden (Bauteilverfahren). Für Flachdächer zum Beispiel wurde der zulässige Grenzwert auf $0,20 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$, für Decken und Wände gegen unbeheizte Räume oder Erdreich auf $0,30 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ festgelegt.

Ist eine geplante Maßnahme nicht einem „auslösenden Tatbestand“ zuzuordnen, so liegen auch keine Anforderungen aus der EnEV vor.

Nach § 9 Absatz 3 ist das Bauteilverfahren allerdings nicht anzuwenden auf Änderungen von Außenbauteilen, wenn die Fläche der geänderten Bauteile **nicht mehr als 10 % der gesamten jeweiligen Bauteilfläche** des Gebäudes betreffen. Diese so genannte Bagatellgrenze soll den Bauherrn davor schützen, dass bei kleinen Instandsetzungen bereits ein riesiger Planungsaufwand erforderlich wird. Gleichzeitig soll vermieden werden, dass das Erscheinungsbild von bestehenden Gebäuden dadurch uneinheitlich wird, dass schon bei sehr kleinem Maßnahmen-

umfang in dem betroffenen Bereich auf Grund der Verordnung andere Ausführungen gewählt werden müssen. Die Anforderungen gelten jedoch nur, soweit eine der in Anlage 3 genannten Maßnahmen durchgeführt wird, d. h. nur für die von der jeweiligen Maßnahme betroffene Bauteilfläche.

Beispiel:

Wird ein Sockelputz erneuert und diese Putzfläche liegt im Bereich unbeheizter (Keller-) Räume so sind die Anforderungen der EnEV sowieso nicht anzuwenden. Liegt die Putzfläche im Bereich beheizter Räume so gilt die Bagatellregelung, d. h. die Sockelputzfläche muss weniger als 10 % der gesamten Bauteilfläche betragen. Dies wird in der Regel der Fall sein.

Mit der Bagatellregelung soll dem Wirtschaftlichkeitsgebot des Energieeinsparungsgesetzes Rechnung getragen werden, zumal eine wärmetechnische Verbesserung in der Regel nur in Kombination mit ohnehin durchgeführten Maßnahmen wirtschaftlich ist. In vielen Fällen lässt sich eine Maßnahme an einer Teilfläche nur dann in der von der Verordnung genannten Weise technisch korrekt ausführen, wenn die Maßnahme auf die gesamte Fläche ausgedehnt wird. Hiervon kann vielfach insbesondere dann ausgegangen werden, wenn es sich nicht um zusammenhängende, in sich abgeschlossene Teilflächen handelt. Eine derartige Ausweitung einer ursprünglich in kleinerem Umfang geplanten Maßnahme ist aber auf Grund der vorgenannten Tatbestände meist nicht wirtschaftlich im Sinne des Energieeinsparungsgesetzes, so dass hier vom Vorliegen einer Härte nach § 25 Absatz 1 EnEV ausgegangen werden kann.

Gleiches gilt auch für so genannte „Putzreparaturen“, d. h. Maßnahmen, bei denen der Altputz verbleibt. Nach aktueller Auslegung zur EnEV 2009 (siehe Internet unter www.bbsr.bund.de) wäre eine hiermit einher gehende Dämm-Maßnahme u. U. nicht wirtschaftlich, sodass nach EnEV keine Anforderungen gelten.

In Anlage 3, Nr. 4 der EnEV wird zwischen Steildächern und Flachdächern unterschieden.

Die Begriffe „Steildach“ und „Flachdach“ sind gebräuchlicher technischer Sprachgebrauch. Wesentliches Merkmal von Flachdächern sind Abdichtungen, die flächig, z. B. mit geschlossenen Nähten und Stößen, das Gebäude wasserdicht abdichten. In der Regel werden solche Abdichtungen bei Dachneigungen $< 22^\circ$ (entsprechend 40,4 %) durchgeführt.

Bei einem **Flachdach** gilt Anlage 3 Nr. 4.2 EnEV. Ein auslösender Tatbestand liegt nach Nr. 4.2 Buchstabe b) vor, wenn die bestehende Dachhaut (wasserdichte Abdichtung) durch eine voll funktionsfähige neue Dachhaut (wasserdichte Abdichtung) ersetzt wird. Hierbei ist es nicht entscheidend, ob die bestehende Dachhaut unterhalb der neuen Dachhaut abgetragen oder erhalten wird. Werden z. B. mehrlagig untereinander verklebte Bitumenbahnen aufgebracht, so ist dies als neue Dachabdichtung bzw. Dachhaut zu werten und es gelten die Anforderungen nach EnEV (also $U \leq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$; je nach Bauteilaufbau ca. 16 cm Wärmedämmung der WLG035 gesamt).

Wenn es bei einer Sanierung aus technischen Gründen unmöglich ist, die geforderten Dämmschichtstärken einzubauen, wie z. B. bei Dämmmaßnahmen mit Anschluss an bestehende Dächer, gelten nach Anlage 3 Nr. 4.2 Satz 4 EnEV die Anforderungen als erfüllt, wenn die nach anerkannten Regeln der Technik höchstmögliche Dämmschichtdicke bei einem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda = 0,040 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$ eingebaut wird. Diese Ausnahmeregelung erfordert im Übrigen keinen Antrag auf Befreiung nach § 25 Absatz 1 EnEV durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Wird eine Flachdachabdichtung im Rahmen der Instandhaltung z. B. durch das vollflächige Aufkleben einer neuen Abdichtungslage lediglich repariert, ohne dass die neue Schicht für sich allein eine funktionsfähige Dachhaut darstellt, wird dieses nicht als Erneuerung der Dachhaut angesehen. In diesem Falle besteht keine dämmtechnische Anforderung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 der EnEV.

Bei **Kellerwänden** (Wände gegen Erdreich) muss die Anforderung nach § 9 Absatz 1 Satz 1

Bautenschutz

in Verbindung mit Anlage 3 Nr. 5 EnEV erfüllt werden, d. h. dann wenn „außenseitige Bekleidungen oder Verschalungen, Feuchtigkeitssperren oder Drainagen angebracht oder erneuert“ werden. Dies bedeutet, dass im Falle von **Außenabdichtungen** im Bereich beheizter Räume die Anforderungen nach EnEV einzuhalten sind (also $U \leq 0,30 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$; je nach Bauteilaufbau ca. 12 cm Wärmedämmung der WLG040 gesamt), im Bereich unbeheizter Räume nicht. Die Eigenschaft „beheizt“ oder „unbeheizt“ bezieht sich dabei auf den Zustand der zukünftigen Nutzung! Bei „beheizt“ wird im Übrigen unterschieden in Zonen mit Innentemperaturen $\geq 19^\circ \text{C}$ und denen mit Innentemperaturen von 12 bis 19°C .

Auch in dem Fall der Außenabdichtung gelten in Gründen technischer Unmöglichkeit, in denen die Dämmschichtdicke begrenzt ist, nach Anlage 3 EnEV die Anforderungen als erfüllt, wenn die nach anerkannten Regeln der Technik höchstmögliche Dämmschichtdicke bei einem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda = 0,040 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$ eingebaut wird.

Für **Innenabdichtungen** hingegen sind keine Anforderungen zur Einhaltung bestimmter Wärmedurchgangskoeffizienten benannt. Auch in den Auslegungen zur EnEV 2009 sind hierzu keine Angaben gemacht. Bei Innenabdichtungen muss daher nach EnEV nicht nachträglich gedämmt werden. Andere Gründe (Gefahr der

Schimmelpilzbildung, Sommerkondensation, etc.) sind natürlich immer zu überprüfen.

Werden Abdichtungen bei denkmalgeschützten Gebäuden erneuert, gilt nach § 24 EnEV die so genannte Ausnahmeregelung: Wenn bei Baudenkmalern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz die Erfüllung der

Anforderungen der EnEV die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen, kann von den Anforderungen der EnEV abgewichen werden. Dann ist weder an den Außenwänden noch am Flachdach eine nachträgliche Dämmung bei Ausführung einer Abdichtung erforderlich.



Jürgen Gänßmantel,

*Dipl.-Ing.,
Ingenieurbüro Gänßmantel, Dormettingen/
Zollernalb, Mitglied
des Vorstandes WTA,
Beratender Ingenieur,
Ö.b.u.v. Sachverständiger
für mineralische Werkstoffe
des Bauwesens,
Sachverständiger für
Energieeffizienz,
Publikationen, Dozententätigkeiten*



Frank Eßmann,

*Dipl.-Ing.,
tha-Ingenieurbüro
Eßmann Mölln, Mitglied
des Vorstandes WTA,
Beratender Ingenieur,
Staatlich anerkannter
Sachverständiger für
Schall- und Wärmeschutz,
Sachverständiger für
Energieeffizienz,
Publikationen, Dozententätigkeiten*



Bei nachträglicher Außenabdichtung von Außenwänden unbeheizter Räume oder denkmalgeschützter Gebäude ist eine nachträgliche Dämmung nach EnEV nicht erforderlich.



Rajasil Sanierputz SP3 PLUS

hilft gegen feuchte und salzbelastete Untergründe

Rajasil
Bausanierung

www.rajasil.com

BASF
The Chemical Company

Aus Erfahrung gut, aus Erfahrung klug ...

Feuchtigkeit im Haus belastet nicht nur die Gesundheit seiner Bewohner, sondern zerstört auf Dauer jedes Bauwerk. Und damit den Wert der Immobilie.

Die Qualitätsprodukte von Rajasil sorgen für eine fachgerechte Abdichtung von Kellern. Im System mit dem faserarmierten, schneeweißen Rajasil Sanierputz SP3 **PLUS** werden feuchte- und salzgeschädigte Keller und Fassaden dauerhaft saniert und erstrahlen in einem neuen Glanz.

BASF Wall Systems | Colfirmat Rajasil GmbH & Co. KG
Thölauer Straße 25 | 95615 Marktredwitz | www.rajasil.com

Gegensatz – tatsächlicher und geschätzter Zeitaufwand ...

...für die Erstellung eines Gutachtens

Gerichtliche Kostenbeamte kürzen Sachverständigen immer häufiger die in der Rechnung für die Erstellung des Gutachtens angegebenen Stundenzahlen. Unter Hinweis auf § 8 Abs. 2 JVEG wird angeführt, dass nur die „erforderliche“ Zeit erstattungsfähig sei, nicht aber die vom Sachverständigen tatsächlich verbrauchte Zeit.

In den IfS Informationen 4/2009 wird auf den Seiten 25 und 26 der Fall eines Sachverständigen geschildert, wo diesem von der Kostenbeamtin die geltend gemachten 18 Stunden für die Ausarbeitung und das Diktat des Gutachtens auf die Hälfte reduziert wurde. Zur Begründung gab die Kostenbeamtin an, dass in der Regel eine Stunde Aufwand für zwei Gutachtenseiten anzusetzen sei.

Anmerkung: Solch eine Rechnung ist dem Verfasser dieses Artikels selber auch schon von einem Kostenbeamten vorgelegt worden.

Man fragt sich, ob die Kostenbeamten für diese Entscheidung die erforderliche Sachkunde mitbringen. Da sie diese natürlich nicht mitbringen, sollten solch einschneidende Kürzungen unterbleiben.

Im vorliegend beschriebenen Fall hat allerdings der Bezirksrevisor die Reißleine gezogen und die Kürzung durch die Kostenbeamtin für nicht zulässig gehalten. Allerdings hat er den Sachverständigen aufgefordert, eine nachvollziehbare Aufschlüsselung der Zeiten für die Ausarbeitung nachzureichen. Der Bezirksrevisor hat somit dem Sachverständigen die Beweislast auferlegt, alle geltend gemachten Zeiten für die Erstellung des Gutachtens nachprüfbar zu dokumentieren. Er hat ihn damit aufgefordert auch Zeiten nachvollziehbar zu erfassen, welche benötigt werden für z. B. alle gedanklichen Überlegungen, die mit der Gutachtenerstellung in Zusammenhang stehen. Diese werden aber erfahrungsgemäß ja zum einen nicht alle verschriftlicht oder sonst wie reproduzierbar festgehalten und zum anderen auch nicht immer dann, wenn man am Schreibtisch direkt am Gutachten arbeitet, getätigt.

Dr. Bleutge (Redaktion „IfS Informationen“) hat dem Sachverständigen einen Vorschlag gemacht, wie er seinen Antrag auf gerichtliche Festsetzung begründen kann. Diese Begründung wird im Folgenden wegen ihrer Klarheit und deutlichen Worte sowie ihrer Nachvollziehbarkeit ungekürzt als Zitat wiedergegeben:

„Mit meinem Schreiben vom 22.4.2009 habe ich Ihnen bereits eine genaue Aufstellung meines Zeitaufwandes für den Punkt „Ausarbeitung und Diktat des Gutachtens“ vorgelegt. Eine noch spezifiziertere Aufgliederung des erforderlichen Zeitaufwandes ist mir nicht möglich und im Üb-

rigen auch nicht erforderlich. Die in meiner Abrechnung aufgegliederten Stunden sind gemäß Ihren Vorgaben ausreichend differenziert und nachvollziehbar. Ich habe mich bei der Aufschlüsselung meines Zeitaufwands an die Vorgaben und Musterrechnungen der Kommentarliteratur gehalten (vgl. Bayerlein, Praxishandbuch Sachverständigenrecht, 4. Aufl. 2008, S. 649; Bleutge, Kommentar zum JVEG, 4. Aufl. 2008, § 8 Rdn. 2 u. S. 365; Haas/Frost, Der Sachverständige des Handwerks, 6. Aufl. 2009, S. 426). Eine noch tiefer gehende Aufschlüsselung meiner eingesetzten Stundenzahl ist schon gedanklich nicht möglich. Ich kann nicht die Dauer jeder einzelnen Überlegung, jeden Abschnitts der gedanklichen Vorbereitung, jeder Recherche und jeder einzelnen Formulierung der späteren schriftlichen Ausarbeitung dokumentieren und zeitlich mit Minuten angeben und diese Minuten anschließend zu Stunden zusammenziehen.

Die von mir eingesetzte Stundenzahl war auch erforderlich im Sinne des § 8 Abs. 2 JVEG. Sie entspricht der Zeit, die ein mit der Materie vertrauter Sachverständiger von durchschnittlichen Fähigkeiten und Kenntnissen bei sachgemäßer Auftrags erledigung mit durchschnittlicher Arbeitsintensität zur Beantwortung der vorgegebenen Beweisfrage benötigt. Eine Überprüfung mit der Folge einer Kürzung der von mir eingesetzten Stundenzahl kommt nur dann in Betracht, wenn der von einem Sachverständigen angesetzte Zeitaufwand im Verhältnis zur erbrachten Leistung ungewöhnlich hoch erscheint. Das hat mir der Bezirksrevisor bisher nicht vorgeworfen.

Die von mir eingesetzte Stundenzahl war auch erforderlich im Sinne des § 8 Abs. 2 JVEG. Sie entspricht der Zeit, die ein mit der Materie vertrauter Sachverständiger von durchschnittlichen Fähigkeiten und Kenntnissen bei sachgemäßer Auftrags erledigung mit durchschnittlicher Arbeitsintensität zur Beantwortung der vorgegebenen Beweisfrage benötigt. Eine Überprüfung mit der Folge einer Kürzung der von mir eingesetzten Stundenzahl kommt nur dann in Betracht, wenn der von einem Sachverständigen angesetzte Zeitaufwand im Verhältnis zur erbrachten Leistung ungewöhnlich hoch erscheint. Das hat mir der Bezirksrevisor bisher nicht vorgeworfen.



Es schreibt für Sie:

Dipl. Holzwirt
Georg Brückner

Fachbereichsleiter Sachverständige

Roggenkamp 7a
59348 Lüdinghausen
Telefon: (0 2591) 949653
Telefax: (02591) 949654
E-Mail: brueckner@dhbv.de

Sachverständigen ihre erforderliche Zeit geschätzt haben, sondern dass die Anweisungsbeamten bzw. die Gerichte Kürzungen aufgrund von eigenen Schätzungen vorgenommen haben, weil sie selbst keine Sachkunde hatten und daher dem Sachverständigen nicht mit fachlich nachvollziehbaren und nachprüfbaren Gründen nachweisen konnten, dass das Gutachten oder die dafür erforderlichen gedanklichen und tatsächlichen Vorarbeiten auch in weniger Stunden hätten erstellt bzw. erbracht werden können. Gerade das BVerfG hat deutlich gemacht, dass die erforderliche Stundenzahl für die Erledigung des Gutachtens vom Bezirksrevisor oder vom Gericht nicht geschätzt werden darf. Logischerweise müsste ein Gericht zur fachlichen Begründung einer beabsichtigten Herabsetzung der Stundenzahl mangels eigener Sachkunde erneut einen Sachverständigen hinzuziehen. So jedenfalls sieht es das BVerfG, das übrigens dem Sachverständigen erlaubt, auch seine gedankliche Vorbereitung zeitlich in Rechnung zu stellen.

Daher gilt nach wie vor der von der Rechtsprechung und Kommentarliteratur entwickelte Grundsatz, dass der Angabe des Sachverständigen über die tatsächlich benötigte Stundenzahl zu glauben ist und nur dann eine Nachprüfung oder gar eine Herabsetzung in Betracht kommt, wenn die Stundenzahl im Verhältnis zur erbrachten Leistung ungewöhnlich hoch erscheint (OLG Düsseldorf, 18.9.2008, DS 2009, 198; OLG Brandenburg, 18.12.2008, DS 2009, 199; Meyer/Höver/Bach, 24. Aufl. 2007 Rdn. 8.49; Schneider, Kommentar zum JVEG, § 8 Rdn. 53). Die Beweispflicht für die Begründung, dass die angegebene Stundenzahl nicht erforderlich gewesen sei und dass das Gutachten auch in kürzerer Zeit hätte erarbeitet werden können, liegt beim Anweisungsbeamten bzw. beim Gericht (Schneider, § 8 Rdn. 56; Meyer/Höver/Bach, Rdn. 8.49).

Ich beantrage daher gerichtliche Festsetzung nach § 4 Abs. 1 mit dem Antrag, meine beiden Rechnungen in der geltend gemachten Höhe zu begleichen.“

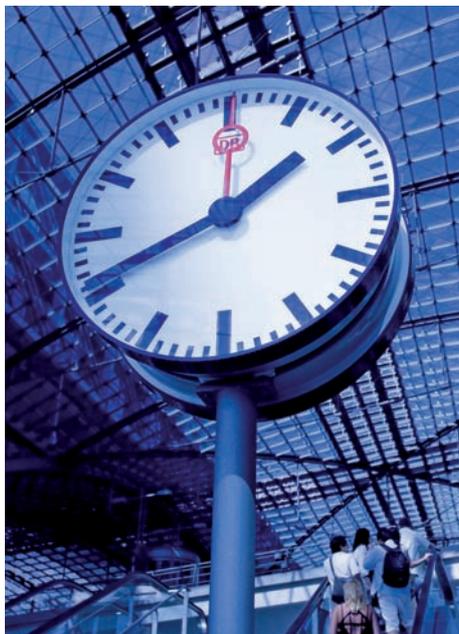


Foto: Peter Kirchhoff - www.pixelio.de

Rechtsprechung zum Sachverständigenrecht

– Teil 1 –

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Harald Volze aus Frankfurt/Main wurde nachfolgender Artikel mit von ihm kommentierten Auflistungen von Rechtsprechungen zum Sachverständigenrecht für die Veröffentlichung in S&E zusammengestellt.

Dr. Volze ist als Fachanwalt für Versicherungsrecht und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht im DHBV kein Unbekannter. Auf den Sachverständigentagungen des DHBV ist er ein gern gesehener Referent, der in exzellenter Rhetorik und mit hoher Fachkompetenz Fragen aus dem Baurecht klar und verständlich dem Zuhörer vermittelt.

Der Artikel wird in zwei Teile unterteilt, von denen der erste Teil mit den Themen „Sachverständigenvergütung“ und „Sachverständigenhaftung“ in der vorliegenden Ausgabe und der zweite Teil mit den Themen „Befangenheit“, „Verlust bzw. Kürzung des Vergütungsanspruchs“, „Streitverkündung“ und „Bauteilöffnung“ in der nächsten Ausgabe von S&E veröffentlicht werden.

I. Vergütung

1. Gutachterkosten sind bei einer Prüfung von Baurechnungen durch den Auftraggeber nur dann erstattungsfähig, wenn der Auftragnehmer Anlass zum Misstrauen bezüglich der Richtigkeit der Abrechnung gegeben hat und außerdem jegliche Mitwirkung bei der Rechnungsprüfung verweigert hat und schließlich dem Auftraggeber noch fehlende Sachkunde vorgeworfen hat.

Entscheidung des OLG Hamm in NZBau 2008, S. 323

2. Schadensermittlungskosten durch Privatgutachter sind dann dem Auftraggeber

erstattungsfähig, wenn sie erforderlich waren, um dem Auftraggeber ein zuverlässiges Bild über Ursache und Ausmaß des Mangels zu verschaffen.

Entscheidung des OLG Hamm in NJW RR 2008, S. 334

3. Die Erstattung von Privatgutachterkosten im gerichtlichen

Verfahren werden nur selten vom Gericht anerkannt. Diese Kosten für vorprozessual erstattete Privatgutachten sind nur dann ausnahmsweise erstattungsfähig,

- wenn sich das Gutachten auf den konkreten Rechtsstreit bezieht
- und das Gutachten aus Anlass des Prozesses in Auftrag gegeben wurde.

Anmerkung: Der Bundesgerichtshof hat in mehreren Entscheidungen immer wieder herausgestellt, dass private Sachverständigen Gutachten reiner qualifizierter Parteivortrag sind. Dadurch wird naturgemäß die Erstattungsfähigkeit von Privatgutachten zum Ausnahmefall.

Die Zuordnung von Privatgutachten als reiner Parteivortrag führt in der Praxis häufig zu Problemen. Oft ist die Durchführung eines gerichtlichen Beweisverfahrens einfach zu zeitaufwendig, als man es in der Alltagspraxis durchführen kann und muss dann in der Notsituation auf ein Privatgutachten zurückgreifen mit allen damit verbundenen Problemen. Hier muss der Anwalt im Einzelfall sehr sorgfältig abwägen und mit seinem Auftraggeber dies besprechen.

4. Das Gericht darf die vom Sachverständigen angegebene Stundenzahl nicht aufgrund einer Schätzung kürzen.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26.07.2007 zum Az.: 1 BvR 55/07

II. Haftung

1. Beauftragt der Bauherr den Sachverständigen mit der Teilnahme an einer Baubegehung, so ist im Zweifel die Tätigkeit des Sachverständigen auf die Begehung und das Protokollieren erkennbarer Mängel beschränkt; nicht aber auf die Ermittlung von Schadensursache und verdeckter Mängel.

Entscheidung des OLG Brandenburg in BauR 2008, S. 1922

Anmerkung: Häufig werden Sachverständige bei Begehungen als Begleitperson hinzugezogen, um auf technische Fragen Antworten geben

WEBAC® stoppt Wasser – und das auch bei denkmalgeschützten Gebäuden. Abdichtende Injektionen ermöglichen einen schonenden Umgang mit der historischen Bausubstanz und sind für den Erhalt der Gebäude häufig unumgänglich. Die Malzfabrik Grevesmühlen zum Beispiel, das größte Industriedenkmal in Mecklenburg-Vorpommern, wurde mit folgenden WEBAC®-Produkten saniert:

- **WEBAC® PUR-Injektionsharz** für 250 m² Horizontalsperre gegen kapillar aufsteigende Feuchtigkeit
- **WEBAC® Acrylatgel** für 650 m² Flächenabdichtung durch Schleierinjektion im Bauteil



WEBAC®
stoppt Wasser

WEBAC®Chemie GmbH
Fahrenberg 22 · 22885 Barsbüttel bei Hamburg
Tel.: +49 (0)40 670 57-0 · Fax: +49 (0)40 670 32 27
info@webac.de · www.webac.de

Sachverständige

zu können, ohne dem Sachverständigen einen bestimmten Auftrag zu erteilen. Oft möchten die Parteien durch diese Vorgehensweise Sachverständigenkosten sparen.

Hierdurch handelt sich der Sachverständige oft Haftungsprobleme ein. Der Sachverständige sollte auf Klarstellung seines Auftrages drängen und dies entsprechend schriftlich vereinbaren.

2. Der Architekt kann sich grundsätzlich auf das Sonderwissen eines Statikers verlassen.

Das ändert sich bei groben und offensichtlichen Mängeln, die auch dem Architekten erkennbar sind. In diesen Fällen haften der Architekt und der Statiker als Gesamtschuldner.

Entscheidung des OLG Jena in ISR 2008, S. 341

Anmerkung: Dieser Grundsatz gilt auch für den Bausachverständigen, der sich auf das Sonderwissen eines Fachplaners verlassen darf mit der oben genannten Einschränkung.

3. Ein Baugrundgutachter haftet nicht für falsche Schlussfolgerungen des Architekten.

Entscheidung des OLG Brandenburg in IBR 2008, S. 343

Anmerkung: In der Praxis sind die oben genannten Fälle nicht immer eindeutig; und zwar dann nicht, wenn das Gutachten nicht klar genug gefasst ist, so dass der Architekt zu fehlerhaften Schlussfolgerungen verleitet wird. Grundsätzlich ist aber die vorgenannte Aussage zutreffend.

4. In Verkehrswertgutachten müssen Baumängel nicht festgestellt werden.

Entscheidung des OLG Schleswig in ISR 2008, S. 364

Anmerkung: Verkehrswertgutachten dienen in erster Linie dazu, den Wert einer Immobilie zu ermitteln. Dabei müssen auch die Mängel der Immobilie in die Wertermittlung einfließen. Eine Haftung aus einem Baumangel lässt sich nach der oben zitierten Entscheidung aus einem Verkehrswertgutachten nicht herleiten. Das Urteil des OLG Schleswig ist insoweit zu begrüßen, da es den Verkehrswertsachverständigen gerecht wird. Diese kommen nicht nur aus dem Baubereich, sondern auch aus den Maklerberufen und den Immobilienkaufleuten. Diese sind von der Ausbildung nur eingeschränkt geschult auf Mängelfeststellung. Aber auch der Verkehrswertgutachter mit einer Ausbildung aus dem Baubereich wird durch jahrelange Verkehrswertmittlung nicht mehr ausreichend sensibel sein für Baumängel. Dies ist auch nicht seine primäre Aufgabe. Bekanntlich haben wir es heute überwiegend mit Berufssachverständigen zu tun.

5. Eine Haftung für unrichtige Baustandsberichte bei einer zu errichtenden Immobilie gegenüber der kreditgebenden Bank führt zu einem Haftungsanspruch der Bank.

Entscheidung des Bundesgerichtshofes zum Az.: VII ZR 35/07

Anmerkung: Der Sachverständige kann bekanntlich bei Fehlern nicht nur von seinem Vertragspartner in Anspruch genommen werden, sondern auch von dritten Personen, die in den Schutzbereich des Sachverständigenvertrages fallen, was der Sachverständige erkennen konnte und die auf das Gutachten vertraut haben. Diese Haftungsansprüche sind für den Sachverständigen gefährlich, da diese Drittschadensansprüche oft außerhalb seines Einflussbereiches liegen und oft Probleme darin bestehen, inwieweit ein Dritter auf diese Gutachten tatsächlich vertraut hat bzw. vertrauen durfte.

6. Der Sachverständige haftet nicht bei Beachtung des Standes der Technik.

Entscheidung des OLG München in NJW RR 2008, S. 334

Anmerkung: Der oben genannte Leitsatz ist einfach und jedermann geläufig. In der Baupraxis ist die Frage des Standes der Technik oft höchst problematisch.

7. Der gerichtliche Sachverständige haftet in der Zwangsversteigerung nur bei grob fahrlässigem Verschulden.

Gibt der Sachverständige z. B. in seinem Gutachten an, dass die Immobilie über Kanalanschluss verfügt, während ein Kanalanschluss tatsächlich nicht vorhanden ist, hat das Gericht ein grob fahrlässiges Verschulden verneint, da der Sachverständige sich in seinem Gutachten verschrieben hatte.

Entscheidung des OLG Koblenz in IBR 2007, S. 588

Anmerkung: Die Frage des grob fahrlässigen Verschuldens, das für die gerichtlichen Sachverständigen über § 839 a BGB von besonderer Bedeutung ist, wurde früher recht zurückhaltend angewandt. Ich verweise dazu auf das bekannte Urteil des OLG Rostock DS 2006, Seite 381, wonach Fahrlässigkeit allmählich immer tiefer gesetzt wird. Zwischenzeitlich erscheint allerdings in der Praxis eine Entwicklung erkennbar zu sein, dass die Messlatte der groben Fahrlässigkeit allmählich immer etwas tiefer gesetzt wird. Dies kann sich zukünftig für gerichtliche Sachverständige zum Problem entwickeln bei ihrer Haftung.

8. Der Antrag auf Gutachtenerläuterung in einem gerichtlichen Verfahren wird vom Bundesgerichtshof praktisch als „Rechtsmittel“ im Sinne des § 839 a Abs. 2 BGB angesehen.

Die Haftung des gerichtlichen Sachverständigen ist nur dann durchsetzbar, wenn das Rechtsmittel ausgeschöpft worden ist. Hier hält der BGH eine Anhörung bzw. Erläuterung des Gutachtens durch den Sachverständigen in erster Instanz für ausreichend, so dass dann das Rechtsmittel nicht mehr eingelegt werden muss.

Entscheidung des BGH in IBR 2007, S. 528, gleich BGH in BauR 2007, S. 1774

Anmerkung: Die Anhörung eines Sachverständigen zu seinem Gutachten erscheint nicht vergleichbar mit einem Rechtsmittel, da erfahrungsgemäß ein Sachverständiger bei seiner Meinung bleibt; und zwar auch dann, wenn er sein Gutachten erläutern muss.



Foto: www.absolutvision.com

Aspergillus versicolor und niger



Aspergillus versicolor

Der Schimmelpilz – *Aspergillus versicolor* – gehört wie man dem Namen bereits entnehmen kann zur Gattung der Aspergillen. Er kommt sehr häufig auf Lebensmitteln, Fleisch und Getreide vor. In Innenräumen findet man ihn überwiegend im Hausstaub.

Auch der Schimmelpilz *Aspergillus versicolor* ist ein Mykotoxinbildner. Dieses Mykotoxin „Sterigmatocystin“ weist kanzerogenes Potential (Krebs verursachend) auf und ist in der Lage die Ausscheidungsorgane wie Niere und Leber zu schädigen.

Weitere wichtige Metaboliten (Zwischenprodukt eines biochemischen Stoffwechselvorgangs) sind Averufin, Cyclopenin, Cyclophenol und Versicolorin, die eine starke antibakterielle Wirkung haben und auch gegen einige Pilze wirksam sind. Er ist auch in der Lage Infektionen, wie zum Beispiel die Aspergillose, hervorzurufen. In der Regel müssen dazu aber entsprechende Voraussetzungen erfüllt sein, so z. B. das Vorhandensein einer großen Befallsfläche mit dem Schimmelpilz bei einer gleichzeitig ausgeprägten Sporulierung und eine entsprechende Sensibilisierung, bzw. ein geschwächtes Immunsystem beim Nutzer der mit *Aspergillus versicolor* befallenen Räumlichkeiten. Ungeachtet dessen ist der *Aspergillus versicolor* in jedem Fall als potentiell gesundheitsgefährdend einzustufen.

Da es sich um einen potenten Toxin bildenden Stamm handelt, sind bei Sanierungsmaßnahmen mit einer möglichen Exposition (Aussetzung, Kontakt) entsprechende Schutzmaßnahmen wie Atemschutz- und Hautschutz anzuwenden.

Ein Nachweis der Toxine ist derzeit routinemäßig nicht möglich.

Der Schimmelpilz *Aspergillus versicolor* kommt, wie der Name schon sagt, in verschiedenen Farbgebungen vor. Dies ist zu meist abhängig von dem zu verstoffwechselnden Produkt bzw. von dem befallenen Untergrund.

Das Wachstumsoptimum der Aspergillenart „Versicolor“ liegt bei 25°C bis 30°C, das Minimum bei 4°C–5°C und das Maximum zwischen 38°C und 40°C. Die Sporen weisen eine gute Flugfähigkeit auf. Der Feuchteanspruch ist gering bis mittel, wobei schon bei einem aw-Wert von 0,78 die Sporen mit dem Keimprozess beginnen.

Am häufigsten trifft man den Pilz auf Putz, Tapete und Holz an.

Aspergillus Niger

Den Namen *Aspergillus Niger* verdankt der Schimmelpilz seinen dunklen Sporen, er wird deshalb auch im Volksmund Schwarzsimmel genannt.

Mikroskopisch stellt sich der Schimmelpilz *Aspergillus Niger* entsprechend gut dar und kann deshalb leicht von seinen Artgenossen unterschieden werden.

Wie häufig bei den Aspergillen ist auch der Schimmelpilz *Aspergillus Niger* als Lebensmittelverderber und Materialzerstörer bekannt. Zudem kommt er in Blumenerde vor. Er befällt und zerstört gerne Papier und Packstoffe – ebenso wie Leder oder Farben – selbst Kunststoffe können befallen werden.



Es schreibt für Sie:

Dipl. Ing. Norbert Becker

Fachbereichsleiter Schimmelpilze

Aehlemaar 12
51467 Bergisch Gladbach
Telefon: (02202) 863853
Telefax: (02202) 863854
E-Mail: becker@dhbv.de

Das Wachstumsoptimum der Aspergillenart *Niger* liegt bei 35°C bis 37°C, das Minimum bei 6°C–8°C und das Maximum zwischen 45°C und 47°C.

Problematisch ist auch, dass dieser Schimmelpilz sowohl stark saure als auch stark alkalische Umgebungen toleriert (pH-Wert 1,5–9,8), was die Auswahl an Schimmelpilz resistent wirkenden Baustoffen einschränkt.

Der Schimmelpilz *Aspergillus Niger* kann ausgeprägte Infektionen bei immunsupprimierten Personen hervorrufen.

Auch wird beschrieben, dass der Schimmelpilz *Aspergillus Niger* Mykosen im Bereich des äußeren Gehörganges, z. B. Mittelohrentzündungen (Otitis media), verursachen kann. Darüber hinaus sind Bauchfellentzündungen, Entzündungen der Herzhinnenhaut, Erkrankungen der Nägel und Infektionen der Haut beschrieben.

Nutzbringend eingesetzt wird dieser Schimmelpilz für die industrielle Gewinnung verschiedener Enzyme und organischer Säuren, z. B. Zitronensäure und Weinsäure

FAZIT

Die Aspergillen *versicolor* und *niger* gehören zu den Aspergillen-Arten, welche in der Lage sind Mycotoxine (Gift vom Schimmelpilz) zu produzieren. Für die fachgerechte Schimmelschadenbeseitigung gilt deshalb, die Schimmelpilze *Aspergillus versicolor* und *niger* als potentiell gesundheitsgefährdend einzustufen und entsprechende Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in derart belasteten Räumen anzuordnen.



Schimmelpilze

Aktuell auf unserer Homepage:



Rund um die Uhr geöffnet: www.dhbv.de

Recht und Steuerrecht

- Abfindungen: Steuerlich begünstigte Entschädigung für Arbeitszeitreduzierung
- Abzug von Reisekosten – der Bundesfinanzhof ändert seine Rechtsprechung
- Befreiung von der Buchführungspflicht
- Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen
- Erbschaftsteuer – Bewertung von Betriebsvermögen
- Erbschaft- und Schenkungsteuer – Schenkung von Betriebsvermögen
- Lohnsteuer – vom Arbeitgeber übernommene Zahlung einer Geldbuße als Arbeitslohn
- Steuerbonus für Handwerkerleistungen – neues BMF-Schreiben veröffentlicht
- Steuerwirksame Gestaltung des Zuflusses einer Abfindung

Arbeits- und Sozialrecht

- Arbeitsrecht. Ermittlung der Kündigungsfrist. Urteil des Europäischen Gerichtshofes
- Arbeitsschutz: Sonnenschein wird aus dem Entwurf der optischen Strahlungsverordnung herausgenommen
- Bundesrahmentarifvertrag. Arbeitszeitausgleich bei Krankheit
- Bundesrahmentarifvertrag. Auszahlung von Guthabenstunden
- Bundesrahmentarifvertrag. Gewährung von unbezahlt vor bezahltem Urlaub
- Mindestlohn. Abgrenzung von Mindestlohn 1 und Mindestlohn 2
- Sozialkassen der Bauwirtschaft. Auswertung arbeitnehmerbezogener Meldedaten. Durchschnittliche Stundenlöhne

Betriebswirtschaft

- Ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft. Saison-Kurzarbeitergeld. Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes 2010
- Neuberechnung der Lohnzusatzkosten und der Stundenverrechnungssätze der Facharbeiter zum 1. Januar 2010
- Rückstellung Urlaub 2009
- Vergleich der Bruttojahresverdienste in ausgewählten Wirtschaftszweigen

Bauvertragsrecht

- Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben in den Bundesländern
- Verbraucherbauprodukte von ZDB und Haus & Grund: Aktualisierte Vertragsmuster

Technik

- Merkblatt Verbundabdichtungen veröffentlicht

www.dhbv.de

1. Abgabefristen für Steuererklärungen

Erklärungen zur Einkommensteuer sind für das Kalenderjahr 2010 nach den gleichlautenden Ländererlassen vom 04.01.2010 bis zum 31.05.2010 bei den Finanzämtern abzugeben (04.01.2010 – S 0320). Sofern die Steuerklärungen durch Steuerberater (Personen und Gesellschaften i.S.d. § 3 u. 4 StBerG) angefertigt werden, wird die Frist nach § 109 AO allgemein bis zum 31.12.2010 verlängert.

2. Zuschüsse zum Arbeitslohn

Bestimmte Zuschüsse zum Arbeitslohn können nach § 40 Abs. 2 EStG pauschal besteuert werden, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Der BFH hat mit Urteil vom 01.10.2009 festgestellt, dass der ohnehin geschuldete Arbeitslohn i.S.d.

§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG der arbeitsrechtlich geschuldete Lohn

ist. Entgegen R 3.33 Abs. 5 Satz 6 LStR 2009 könne ein Zuschuss zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn auch unter Anrechnung auf andere freiwillige Sonderzahlungen geleistet werden. Nach der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung liegt eine die Pauschbesteuerung von Fahrtkostenzuschüssen ermöglichende zusätzliche Leistung zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn dann nicht vor, wenn diese unter Anrechnung auf freiwillige Sonderzahlungen, wie etwa das Weihnachtsgeld erbracht wird. Der VI. Senat des BFH ist dieser Auslegung nicht gefolgt. Nach der Rechtsauffassung des VI. Lohnsteuer-Senats kann jedenfalls ein geschuldeter Arbeitslohn nur der arbeitsrechtlich geschuldete bzw. vereinbarte Lohn sein. Wenn ein Anspruch auf Sonderzahlungen, wie zum Beispiel Weihnachtsgeld, aus dem arbeitsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz abgeleitet werden kann oder etwa aufgrund betrieblicher Übung besteht, liegt nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen ein arbeitsrechtlich geschuldeter Lohn vor und zwar ungeachtet einer freiwilligen Leistung

(BFH-Urteil vom 01.10.2009 – VI. R 41/07). Diese Auslegung des BFH steht im Einklang mit einschlägigen arbeitsrechtlichen Urteilen (z.B. BAG, Urteil vom 26.09.2007 – 10 AZR 569/06 sowie BAG, Urteil vom 05.08.2009 – 10 AZR 483/08).

3. Haftung des GmbH-Geschäftsführers

In Insolvenzfällen stellt sich immer wieder die Frage, ob der Geschäftsführer durch das Finanzamt wegen ausgefallener Steueransprüche in Haftung genommen werden kann. Nach

§ 69 Satz 1 AO haftet der GmbH-Geschäftsführer, soweit Ansprüche aus dem Schuldverhältnis in Folge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten nicht oder nicht

rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden. Das FG Berlin-Brandenburg hatte sich mit dem Sonderfall zu beschäftigen, dass neben dem Geschäftsführer der insolventen GmbH als weitere Haftungsschuldner i.S.d. §

69 Satz 1 AO der starke vorläufige Insolvenzverwalter der GmbH in Frage kam. Nach Ansicht des Finanzgerichts ist die Entscheidung des Finanzamtes, den Geschäftsführer einer GmbH für rückständige Umsatzsteuer in Haftung zu nehmen, ermessensfehlerhaft, wenn das Finanzamt den sog. starken vorläufigen Insolvenzverwalter der GmbH als weiteren Haftungsschuldner i.S.d. § 69 Satz 1 AO außer Betracht lässt (Urteil vom 02.07.2009, 9 K 2590/03). Das Finanzgericht stellte fest, dass der angefochtene Haftungsbescheid verfahrensfehlerhaft zustande gekommen sei, weil das Finanzamt die Grundsätze über das sog. Auswahlermessen bzgl. der verschiedenen in Betracht zu ziehenden Haftungsschuldner verletzt habe. Nach einem Aktenvermerk des Finanzamtes habe diese von einer parallelen Haftungsanspruchnahme des vorläufigen Insolvenzverwalters im Hinblick darauf abgesehen, dass es sich dabei in der Phase vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens um einen sog. „weichen“ Verwalter ohne Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich des Vermögens der GmbH



Es schreibt für Sie
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
Rainer Kuhsel

Aachener Straße 529 · 50933 Köln
Telefon (02 21) 49 97 10
Telefax (02 21) 49 97 133
E-Mail: kuhsel@kuhsel.de

CavaStop 300 gegen feuchte Mauern



Leicht zu verarbeiten und besonders langlebig ist die CavaStop 300 Horizontalsperre der Neisius Bautenschutz, und dazu ein deutsches Markenprodukt. Die ausgewogene Zusammensetzung aus verschiedenen Komponenten wie Imprägnierstoffe, Spezialharze, Naturharze und Öle macht aus CavaStop 300 eine nahezu unverrottbare Kunstharzkautschuk-Isolierschicht, die

in kürzester Zeit wasserundurchlässig ist. Bei allen mineralischen Baustoffen können diese Kapillarwassersperren eingesetzt werden. Auf dieses giftklassefreie Produkt erhalten Sie 10 Jahre Garantie. Informationen erhalten Sie von:

Neisius Bautenschutzprodukte

18225 Kühlungsborn · Alte Gärtnerei 29

Telefon 03 82 93 - 43 30 30 · Telefax 03 82 93 - 43 30 32

Mobil 0171 - 4 1284 60

E-Mail: neisius@t-online.de · Internet: www.cavastop.com

Wir suchen noch Fachbetriebe für die Verarbeitung

Möchten auch Sie unser Produkt verarbeiten? Rufen Sie uns an.

Behinderung der Bauausführung

gehandelt habe. Diese Einschätzung sei gemäß dem Inhalt der Insolvenzakten unzutreffend. Das Finanzamt sei deshalb hinsichtlich der Betätigung seines Auswahlermessens von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen, was seine Entscheidung ermessensfehlerhaft mache und zur Rechtswidrigkeit der angefochtenen Steuerverwaltungsakte führte.

4. Zeitpunkt des Zuflusses einer Abfindung

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EStG sind Einnahmen innerhalb des Kalenderjahres bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Nicht laufend gezahlter Arbeitslohn ist in dem Kalenderjahr bezogen, in dem er dem Arbeitnehmer zugeflossen ist. Der Zufluss ist zu bejahen, soweit der Steuerpflichtige über den Arbeitslohn wirtschaftlich verfügen kann. Allein die Fälligkeit eines Anspruchs – vor seiner Erfüllung – führt noch nicht zu einem gegenwärtigen Zufluss. Abfindungen werden ermäßigt besteuert. Aus diesem Grund kann es aus steuerlichen Gesichtspunkten sinnvoll sein, eine Abfindung in ein späteres Wirtschaftsjahr zu verlegen, in welchem aller Voraussicht nach keine regelmäßigen Einkünfte mehr erwirtschaftet werden. Der BFH hat mit Urteil vom 11.11.2009 entschieden, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Zeitpunkt des Zuflusses einer Abfindung oder eines Teilbetrages einer solchen beim Arbeitnehmer in der Weise steuerwirksam gestalten können, dass sie deren ursprünglich vorgesehene Fälligkeit vor ihrem Eintritt auf einen späteren Zeitpunkt verschieben (Urteil vom 11.11.2009, IX R 1/09). Der BFH hat damit die Vorinstanz bestätigt (FG Baden-Württemberg 3 K 101/05). Die Klägerin war im Jahr 2000 aus ihrem Arbeitsverhältnis ausgeschieden. In der Regelung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses wurde eine Bestimmung aufgenommen, dass die Abfindung erst im Folgejahr, d.h. im Januar 2001 fällig werden sollte. Mit dieser Bestimmung wurde der Abfindungsteilbetrag im Jahr 2000 nicht fällig. Entsprechend konnte auch die Fälligkeitsvereinbarung vor Entstehung der Forderung nicht als Disposition über die Forderung als solche ausgelegt werden.

Das strenge Winterwetter der vergangenen Monate hatte viele Baustellen zum Ruhen gebracht. Wiederholt stellte sich die Frage, ob, und wenn ja in welcher Form dem Bauherrn eine Behinderung der Bauausführung anzuzeigen ist.

1. Behinderungsanzeige

Gemäß § 6 Nr. 1 VOB/B hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Behinderung **unverzüglich** und schriftlich anzuzeigen. Dabei bedeutet unverzüglich ohne schuldhaftes Verzögern.

Je nach Art der Behinderung kann dies ein sofortiges Handeln erforderlich machen. Regelmäßig wird jedenfalls eine schriftliche Anzeige auch am gleichen Tag erforderlich sein.

Schon aus Beweisgründen sollte die Behinderungsanzeige auch dann, wenn die VOB/B nicht vereinbart wurde, immer schriftlich verfasst werden.

Dem Auftraggeber soll aufgrund der Anzeige ermöglicht werden, die Situation auf der Baustelle detailliert nachzuvollziehen. Ziel der Behinderungsanzeige ist es, den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, die hindernden Umstände und deren Auswirkung auf die Erbringung der Leistung einzuschätzen. Hierzu muss er erkennen können, von wem die Störung ausgeht oder was die Störung verursacht hat.

Aufgrund des Erfordernisses, den Auftraggeber unverzüglich umfassend zu informieren, ist es dringend zu empfehlen eine Be-

hinderungsanzeige mit äußerster Sorgfalt und eher zu ausführlich, als zu knapp zu formulieren. Eine Behinderungsanzeige, der der Auftraggeber die Behinderung und deren Auswirkung nicht zweifelsfrei entnehmen kann, wird regelmäßig nicht ausreichen.

Wichtig ist, dass grundsätzlich jede neue Behinderung gesondert und zusätzlich anzuzeigen ist. Auf die Möglichkeit, dass eine Behinderung „offenkundig“ ist, sollte man sich als Auftragnehmer niemals verlassen, da die Anforderungen an diese Offenkundigkeit äußerst streng sind und nur selten erfüllt werden.

2. Dokumentation

Eine gute und ausführliche Dokumentation ist erforderlich, um einen Schadensersatzanspruch oder einem Entschädigungsanspruch darzulegen und beziffern zu können.

Da eine spätere Rekonstruktion äußerst schwierig, wenn nicht gar unmöglich ist, sollte die Dokumentation der Behinderungsfolgen unverzüglich und zeitnah zum Eintreten der Behinderung erstellt werden.

Für den Schadensersatzanspruch muss später dargestellt und vorgerechnet werden können, in welcher finanziellen Situation der Auftragnehmer ohne die Behinderung gewesen wäre und wie sich die finanzielle Situation nunmehr mit der Behinderung darstellt. Die Differenz kann als Schadensersatz geltend gemacht werden, soweit die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

3. Beschleunigungspflicht

Der Auftragnehmer hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen.

Ist es also möglich anstelle der eigentlich geplanten Arbeiten in einem anderen Bereich der Baustelle weiterzuarbeiten, ohne dass sich Nachteile ergeben, so muss dies auch geschehen.

Wenn möglich ist der Personal- und Maschineneinsatz umzudisponieren, um trotz der hindernden Umstände eine zeitgerechte Abwicklung des Auftrages zu gewährleisten. Zu Maßnahmen, die zusätzliche Kosten auslösen, beispielsweise Wochenendarbeit, ist der Auftragnehmer allerdings nicht verpflichtet. Es sei denn ihm wird vom Auftraggeber hierzu eine eindeutige Weisung erteilt, die dann als gesondert zu vergütende Beschleunigungsmaßnahme ebenfalls auch schriftlich dokumentiert werden sollte.

4. Anzeige des Wegfalls der Behinderung

Häufig übersehen wird die Verpflichtung des Auftragnehmers den Auftraggeber zu benachrichtigen, sobald die hindernden Umstände weggefallen sind. Gerade diese Anzeige ist jedoch für die Dokumentation der Behinderungsfolgen von großer Wichtigkeit.

Sodann hat der Auftragnehmer seine Arbeiten ohne weiteres, d.h. ohne gesonderte Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich, sobald die Behinderung weggefallen ist, wieder aufzunehmen. Sollte der Auftragnehmer zwischenzeitlich auf anderen Baustellen tätig sein, so muss er allerdings dort nicht sofort alles stehen und liegen lassen. Er darf vielmehr eine ordnungsgemäße Abwicklung dieser Baustelle vornehmen und sodann – ohne schuldhaftes Verzögern – die unterbrochenen Arbeiten fortsetzen.



Es schreibt für Sie
RA
Albrecht W.
Omankowsky

Apostelstraße 9–11
50667 Köln
Telefon: (02 21) 9 41 57 57
Telefax: (02 21) 9 41 57 59
E-Mail: info@rechtsanwalt-omankowsky.de
Rechtsberatung für DHBV-Mitglieder: Montag–Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Besuchen Sie uns online:
www.dhbv.de



Neue DHBV-Rahmenvereinbarung zur Rechtsschutz-Versicherung



Partner des DHBV bei Versicherungsfragen:
Dipl.-Kfm. Heinz-Dieter Walther

Valoisstraße 13
26382 Wilhelmshaven

Telefon (0 44 21) 9 40 30
Telefax (0 44 21) 9 40 3 33
E-Mail heinz.dieter.walther@web.de

Ich stelle Ihnen heute eine ganz besondere Neuerung vor. Einer meiner Rechtsschutz-Versicherer erklärte sich bereit, den DHBV-Mitgliedern einen Rechtsschutz im **Vertrags- und Sachenrecht** gem. § 2 d ARB für die **gerichtliche Wahrnehmung** aus

schuldrechtlichen Verträgen im gewerblichen Bereich anzubieten.

Der Vertragsrechtsschutz übernimmt die Kosten aus der Führung von Prozessen aus vertraglichen Verpflichtungen. Somit versetzt der Rechtsschutz-Versicherer Sie als Versicherungsnehmer in die Lage, Ihre rechtlichen Interessen in einem bisher nicht möglichen Bereich wahrzunehmen.

Einige Schadenbeispiele sollen verdeutlichen, in welcher Situation der Vertragsrechtsschutz für Sie eintreten wird:

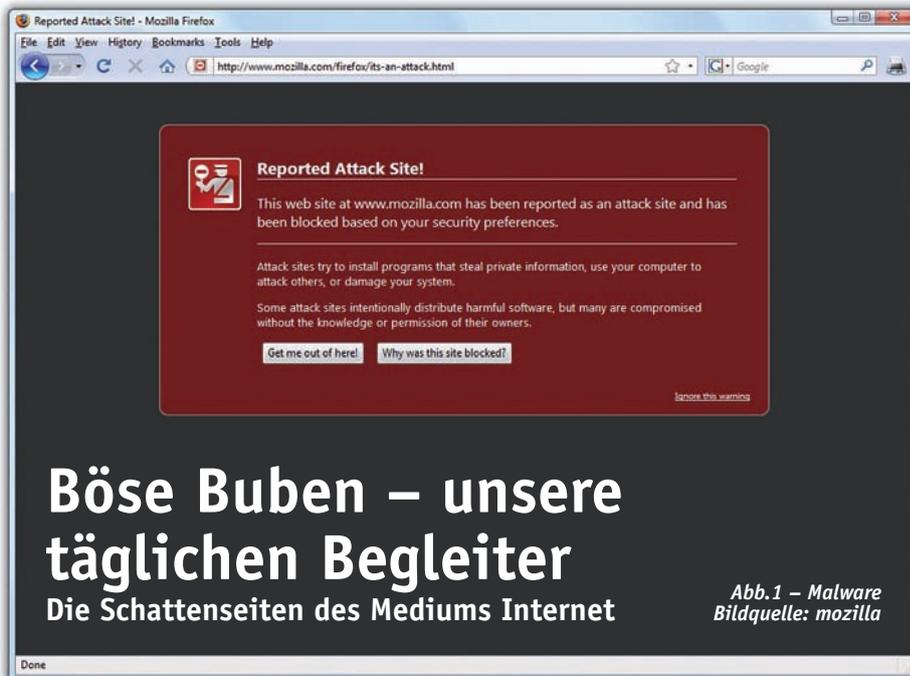
Auseinandersetzungen mit Auftraggebern:

- Die Firma erhält den Auftrag, ein Objekt zu sanieren. Im Laufe der Arbeiten stellt sich heraus, dass die Arbeiten einen wesentlichen Mehraufwand erfordern werden, so dass der ursprüngliche Kostenvoranschlag nicht ausreichend wird. Der Auftraggeber will weder nachverhandeln, noch die bislang erbrachte Leistung vergüten.
- Der Auftraggeber behauptet, die durchgeführten Arbeiten seien mangelhaft erfolgt und behält 50 % des Rechnungsbetrages ein. Die Parteien streiten darüber, ob überhaupt und welche Nachbesserungsarbeiten durchzuführen sein. Ein Beispiel für einen teuren „Gutachterprozess“.

Streitigkeiten mit Lieferanten:

- Die Lieferung bestellter Chemikalien oder sonstiger Arbeitsmittel oder Arbeitsgeräte sind unbrauchbar/mangelhaft. Der Lieferant behauptet, die Lieferung sei einwandfrei erfolgt und erst durch unsachgemäße Lagerung/Handhabung des Käufers unbrauchbar geworden.
- Zur Ausführung eines Auftrages wird ein Außengerüst benötigt, welches Sie nicht vorhalten. Hierfür beauftragen Sie einen Gerüstbauer, der aber zum vereinbarten Termin das Gerüst nicht aufstellen kann. Sie verlieren hierdurch den Auftrag und machen gegenüber dem Gerüstbauer Ihren Schaden geltend.

Weitergehende Informationen stelle ich Ihnen gern zur Verfügung. Ihre Anfragen können Sie auch unter heinz.dieter.walther@web.de stellen.



Mittlerweile nutzt jeder das Medium Internet im Geschäftsleben und die weitaus größte Anzahl auch privat. Doch wo sich viele tummeln, warten die Ganoven nicht lange, wenn es etwas zu holen gibt.

Wer hat noch nicht von Viren, Würmern, Trojanern und Ausspähungen per Internet gehört? Spätestens, seitdem wir wissen, dass die Justiz bei Bedarf Ihren Computer quasi per Fernbedienung ausspähen kann, sollte jedem klar sein, wie einfach man an Ihre Daten kommen kann. Denn was die Guten können, beherrschen auch die Bösen.

Jede Internetnutzung bedeutet immer ein gewisses Sicherheitsrisiko, wie auch die Überquerung einer Straße nicht ohne Risiko ist. Schauen Sie jedoch nach rechts und links und halten Ihre Augen offen, dann dürfte Ihnen auch auf der Webautobahn nichts passieren.

Welche Risiken lauern?

Der Umfang des Artikels würde nicht ausreichen, um alle Risiken und Begriffe zu erläutern. Auf unserer Internetseite haben wir Ihnen die genannten Risiken und deren Vermeidung genauer beschrieben. Die Gefahren können sowohl politischer, technischer als auch wirtschaftlicher Natur sein. Einige Risiken sollen Ihnen die folgenden Szenarien aufzeigen.

Risiko 1: Aussperrung Ihrer Webseite. Vorsicht! Sie werden zum Bazillen-Mutterschiff

Sehen Sie diese Meldung (Abb.1, oben) beim Aufruf Ihrer Seite über Google oder bei Öffnung mittels des Browsers Firefox, dann haben Sie ein Problem. Ihre Webseite ist mit einer Malware befallen. Ihre Seite wurde gesperrt und keiner kann mehr Ihre Informationen lesen. Häufigste Ursache: Ihr ftp-Passwort wurde

ausspioniert. Wie geht so etwas? Nun, das ftp-Passwort ist der Zugang zu Ihren Internet-Daten. Sehr oft besteht dieses Passwort aus nur 4 oder 5 Zeichen, z. B. hans3. Das Argument: Man muss sich schließlich diese verflixten Passwörter ja alle merken. Leichtes Spiel für einen halbwegs intelligenten Hacker (zum größten Teil automatisierte Programme). Er hat dieses Passwort in weniger als 1 Stunde geknackt. Und dann? Wird Ihr Rechner als Transporteur für die Verbreitung von Negativsoftware genutzt. Jeder, der auf Ihre Seite geht, überträgt diesen Virus. Das geht garantiert rasanter als die Schweinegrippe.

Vermeidung: Nutzung eines 12 bis 15 zeichnerigen Passwortes.

Risiko2: Download aufgrund von E-Mails – Betroffener und gleichzeitig Täter

Im Jahr 2006 grassierte eine Mail, die unsere Kunden aufschreckte. Inhalt: Sie haben Ihre Google Positionierung verloren. Bei uns stand das Telefon nicht still. Fast alle unserer Kunden, die eine Suchmaschinenoptimierung gebucht hatten, riefen uns an.

Anstatt sich die aktuelle Positionierung selbst einmal anzuschauen, wurde der Anhang geöffnet und schon war der Rechner und teilweise das Netzwerk befallen. Angst fressen Seele auf, heißt es im Volksmund. In diesem Falle sogar noch den Verstand dazu. Aufwändige Restrukturierungen der Rechner waren die Folge.

Auch hier gilt es: Erst einmal die Ruhe bewahren, kritisch bleiben und dann nach Lösungen sowie Antworten suchen. Die Gefahr ist für alle da, denn die Mails werden immer intelligenter und die Absender prominenter. Ebay, Google, Sparkasse, Paypal – alles renommierte Adressen. Die Entscheidung, eine Mail zu löschen, fällt von Tag zu Tag schwerer. Die große Gefahr im Hintergrund: Sie werden ausspioniert und als Verbreiter benutzt und dies gilt es, zu verhindern.

Internet

Vermeidung: Mails und speziell Anhänge schon bei den geringsten Zweifeln nicht öffnen.

Risiko 3: Maskerade – Angriffe zur Passwortschleicherung – es geht um Ihr Geld

Karneval ist eine schöne Zeit. Lassen Sie sich jedoch von einer Maskerade im Netz einfangen, können die Folgen gravierend sein. Ungewünschte Abbuchungen bei Bank und Kreditkarte sind möglich. Ihnen wird vorgetäuscht, Sie seien auf einer Seite von paypal, Ihrer Bank oder einer Kreditkartenorganisation. Unbedarft füllen Sie Ihre Daten aus und schon zappeln Sie im Netz.

Vermeidung: Schauen Sie immer im Adressfeld nach, ob die Webadresse richtig ist. Die Adresse dieser sensiblen Anbieter sollte immer mit <https://> beginnen.



Bild 2: Maskerade, Bildquelle fotolia

Ein Tipp: Der Weg zum sicheren Passwort

Eine 100%ige Sicherheit gibt es nie. Eins dürfte jedoch allen klar sein: Ein Passwort mit fünf Zeichen ist nicht gerade sicher. Also muss ein langes Passwort her, möglichst mit Groß- und Kleinbuchstaben, Zahlen und evt. noch einem Sonderzeichen.

Das Problem dabei für jeden von uns: Wie soll ich mir die ganzen Passwörter merken? Die Lösung ist an sich ganz simpel: Bauen Sie um Ihr Passwort eine persönliche Geschichte.

Ein Beispiel: Mein Opa hat mit 90 Jahren immer noch zum Frühstück Haferflocken gegessen! Das Passwort: MeOphm90JaimnzFrHag! – 19 Zeichen, sicher und sofort zu merken.

Wie kommt dieses Passwort zustande? **Mein Opa hat mit 90 Jahren immer noch zum Frühstück Haferflocken gegessen!** Alle Worte mit Großschreibung zwei Buchsta-

ben, alle mit Kleinschreibung ein Buchstabe.

Die Gefahr, ausspioniert oder zum Transporteur von Viren zu werden, ist sicher vorhanden. Aber im Verhältnis zu den Milliarden Mails, die täglich um die Welt gehen, wäre Panikmache fehl am Platz. Es gilt: Augen auf im Webverkehr. Lassen Sie Ihre normale Vorsicht walten, gehen Sie in punkto Sicherheit mit der Zeit und Ihnen wird das Internet Freude, Kontakt und neue Geschäfte bringen.

Um Sie anhand praktischer Beispiele näher mit der Materie vertraut zu machen, werde ich dem Thema Sicherheit im Internet noch einen Folgeartikel widmen.

Kurzprofil Autor:

Klaus U. Walth, seit über einem Jahrzehnt spezialisiert auf Marketing im Internet. CEO von WUB24 Deutschland Ltd., der deutschen Niederlassung von WUB24 mit Hauptsitz London. Betreut über 1.000 Webpräsenzen, Vorstandsvorsitzender Web ohne Grenzen und Gastredner bei Fachkongressen und Universitäten.

Kontakt:

Mail: k.walth@wub24.de

web: www.wub24.de

Telefon: (0 22 61) 50 156 10

Mobil: (01 73) 7 05 77 97



Neu im Programm:

Google-Optimierung für Bauunternehmen

Lernen Sie im Do it yourself Grundseminar, wie Sie selbst Ihre Webseite perfekt bei Google präsentieren. Praxisbeispiele aus dem Sanierungshandwerk zeigen: 4–5 konkrete Anfragen pro Woche – über 100.000,- € Umsatzsteigerung pro Jahr!

Das Tages-Seminar ist speziell für die Sanierungsbranche ausgerichtet. **Seminarziele:** Sofortige praktische Umsetzung, regionaler Platzhirsch im Internet, TOP-Positionierungen bei Google, neue Anfragen generieren durch das Internet. **Seminarleiter:** Klaus U. Walth – London, Autor der Artikelserie „Quo vadis Web“, Publizist zu Thema Web und Google, Gewinner des KIT-Medienpreises 2007. Praxis aus Betreuung von über 1.000 Webseiten und Onlineshops.

Tagesseminar, HBZ Münster

20.04.10, 9.00–17.00 Uhr

DHBV-Mitglieder: 180,- €

Nicht-Mitglieder: 300,- €

Ihre Karrierechance in der Bauwirtschaft

remmers
schützt Werte am Bau

Mit derzeit ca. 1.400 Mitarbeitern steht die Remmers Baustofftechnik GmbH für höchste Kompetenz in allen Fragen des Holz-, Bauten- und Bodenschutzes. Die Remmers Baustofftechnik GmbH ist konzernunabhängig und setzt mit über 400 Produktsystemen Technik- und Qualitäts-Standards am Markt und bietet dem Kunden Top-Service und Premium-Qualität. Die heutige Remmers Baustofftechnik Holding AG besteht insgesamt aus 19 Tochtergesellschaften im In- und Ausland. Das operative Geschäft der Unternehmensgruppe wird aus Lönningen, dem Stammsitz unseres Unternehmens gesteuert.

Um auch in Zukunft bei anspruchsvollen Aufgaben für den Kunden ein verlässlicher und kundenorientierter Problemlöser zu sein, bauen wir unseren Außendienst weiter aus. Wir suchen aus dem gesamten Bundesgebiet deshalb zum 3.5.2010

Trainee (m/w)

In einem 12-monatigen Traineeprogramm bereiten wir Sie intensiv auf ihre Aufgabe als Junior-Fachverkäufer im Außendienst der Firma Remmers vor. Innerhalb der Theoriephasen des Traineeprogramms vermitteln wir Ihnen u.a. neue Vertriebs-techniken, Möglichkeiten zur Marktbearbeitung und spezielle Produktschulungen. Innerhalb des hohen Praxisanteils des Programms werden Sie zusammen mit einem erfahrenden Außendienstmitarbeiter ihre Aufgabe als zukünftiger Remmers Junior-Verkäufer näher kennenlernen. Zu Ihrem Aufgabenbereich gehört u. a. die intensive Bearbeitung ihres Verkaufsgebiets, d.h. die Pflege bereits bestehender Kunden und die Neukunden-Akquisition.

Hierfür suchen wir ehrgeizige Nachwuchskräfte mit fachlichen Vorkenntnissen durch eine abgeschlossene Ausbildung aus den Bereichen:

Bautechniker, Maurer- und Betonbaumeister, Maler- und Lackiermeister, Stuckateur oder einer abgeschlossenen kaufmännischen Ausbildung und Berufserfahrung in einer kundennahen Tätigkeit z. B. als Groß- und Außenhandelskaufmann oder Baustofffachverkäufer.

Sie sollten Eigeninitiative, Selbstdisziplin und Entscheidungsfreudigkeit mitbringen und auf Menschen zugehen können. Für Ihre spätere Tätigkeit in ihrem persönlichen Verkaufsgebiet sollten Sie sich selbst organisieren können. Auch Ihre Bereitschaft sich beruflich weiterzuentwickeln sollte vorhanden sein.

Wenn Sie sich der Aufgabe stellen möchten und Ihr Profil zu uns passt, dann bewerben Sie sich bei uns.

Erste Informationen gibt Ihnen vorab gerne Herr J. Funke unter Telefon (05432) 838 09.

Remmers Baustofftechnik GmbH · 49624 Lönningen · Postfach 12 55
Fax (05432) 837 14 · E-Mail: trainee@remmers.de · www.remmers.de

Probleme mit Rissen ?

Dann fordern Sie doch einfach unser aktuelles Injektionsprogramm für Bauabdichtung und Bausanierung an!



PPW-POLYPLAN-WERKZEUGE GmbH

Riekbornweg 20 * D-22457 Hamburg
Telefon: 040-55 97 26-0 * Fax: 040-55 97 26 65
homepage: www.polyplan.com

BÜRO 2000 Bauhandwerk

Die Branchensoftware für die Bausanierer

Am Notebook ortsunabhängig
NEU: arbeiten und Daten mit dem Bürocomputer abgleichen

SCHOLTZ SOFTWARE

Telefon 08861 / 910 999 0

Telefax 08861 / 910 999 9

e-Mail info@scholtz.de

...die mit den zufriedenen Kunden ...

Internet www.scholtz.de

Grundmodul 50 € Miete pro Monat
Einstiegskonfiguration ab 20 € Miete pro Monat
jeweils incl. Programmwartung (mit Fernwartung) und Hotline sowie Erstausrüstung kalkulierter Bausanierungsleistungen

seit 1989

Erst arbeiten – dann einkaufen

Firma MEGAT-BAU saniert historischen Straßenbahnhof



1

Im Zentrum des Dresdener Stadtteils Mickten wurde das historische Mauerwerk des ehemaligen Straßenbahnhofs einer neuen Nutzung zugeführt. Als sanierte Altbausubstanz beherbergt es heute mit einer Nutzfläche von ca. 5.500 m², einschließlich der 4.000 m² Verkaufsfläche, einen großzügig angelegten Einkaufspark.

Der im Jahr 1899 entstandene Straßenbahnhof für elektrische Straßenbahnen in Dresden-Mickten war bis 1930 Ausgangspunkt der schmalspurigen Löbnitzbahn nach Radebeul. Mit der Räumung des Betriebsgeländes und dem Abriss nicht mehr erhaltungswürdiger Bausubstanz begann der Umbau im Dezember 2008. Mit der Reaktivierung der Fundamentmauern wurde das DHBV-Mitgliedsunternehmen MEGAT-BAU GmbH, Niederlassung Dresden, beauftragt (Bild 1).

Zunächst wurde die klüftige Mauerwerks-oberfläche mit einem Dichtungsmörtel egalisiert und folgend eine vertikale Bauwerksabdichtung aus 2-komponentiger, kunststoffmodifizierter Bitumendickbeschichtung im Spritzverfahren mehrschichtig appliziert. Nach vollständiger Durchtrocknung der KMB-Abdichtung wurden die notwendigen Schutz- und Nutzsichten aufgebracht (Bild 2 und 3).

Als Maßnahmen gegen kapillar aufsteigende Feuchtigkeit wurden nachträgliche Injektionen im Niederdruckverfahren gewählt. Zwingend erforderlich waren Untersuchungen der Mauerfeuchte der Grundmauern unter Berücksichtigung der objektbezogenen Randbedingungen, da die unter Denkmalschutz stehenden Betriebshallen seit der Schließung des Straßenbahnhofs im Jahr 1992 leer standen. Die Prüfung der entnommenen Bohrkernproben hinsichtlich der Durchfeuchtungsgrade wurden bei einem entsprechenden Labor beauftragt. Die Durchfeuchtungsgrade betragen zwischen 48,29 % und 99,86 %. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse wurde als Verfahren gegen die kapillar aufsteigende Mauerfeuchte die mehrstufige Injektion gewählt. Hierbei wird Kapillarwasser in nicht von Feuchtigkeit belastete Ebenen verdrängt und der Mauerwerksquerschnitt mit dem Injektionswirkstoff vollflächig getränkt. Die Verdämmung des Mauerwerks auf der Oberfläche mit Dichtungsmörtel sowie die Hohlraumverfüllung mit sulfatbeständiger Zementsuspension schafften den Verschluss von Rissen größer als 0,2 mm, unkontrolliertem Injektionsstoffabfluss wurde damit vorgebeugt. Nur mit dieser Vorab-Maßnahme war die vollflächige Tränkung des 42–80 cm dicken Ziegelmauerwerkes



4 Bohrlochreihe im Außenbereich

5 Injektionsdruckverfahren



im Querschnitt möglich. Der Injektionsbaustoff auf Basis eines Silicon-Microemulsionskonzentrates wurde im Mischungsverhältnis von 1:7 in das Mauerwerk eingepresst (Bild 4 und 5).

Eine derartige mehrstufige Verfahrenstechnik mit Hohlraumverfüllung und Aktivierung des Wirkstoffes wird bei erhöhtem kapillaren Durchfeuchtungsgrad eingesetzt. Die Kontrolle des Verbrauches, die fachgerechte Ausführungstechnik und die Bauüberwachung vor Ort waren der Garant für die erfolgreiche Instandsetzung der durch Feuchte und Salz geschädigten Grundmauern des Straßenbahnhofs.

Das neue Einkaufszentrum Mickten eröffnete im November 2009. Der ehemalige Betriebshof der Dresdener Verkehrsbetriebe hat sich in der kurzen Zeit bereits als Publikumsmagnet entwickelt. In den historischen Gebäuden bieten nunmehr Lebensmittelmärkte, Drogerien und Bekleidungsgeschäfte Einkaufsmöglichkeiten, die von den Stadtteilbewohnern dankend angenommen werden.

Rainer Spirgatis



2 Schutzschicht der KMB-Abdichtung



3 Injektionsvorarbeiten

Handwerker auf dem Weg zum Akademiker

Bachelor-Studiengang „Bauen im Bestand“

Deutschlands erster Bachelor Studiengang „Bauen im Bestand“



Für ihn eine Selbstverständlichkeit, dass die 1. Exkursion mit seinen Studenten nur in Köln stattfinden kann. Dipl.-Ing. Architekt Klaus Grahl

Was bislang als unvorstellbar galt, wird am Berufsbildungszentrum (HBZ) der Handwerkskammer Münster in großen Schritten Wirklichkeit. In enger Kooperation mit der Fachhochschule Münster nehmen dort 17 Handwerksmeister an einem Bachelor-Studiengang teil. Nach 6 Semestern wollen sie ihr Studium mit dem Titel „Bachelor of Engineering“ abschließen. Ihnen stehen dann attraktive Wege in ein neues Berufsleben offen: Als leitende Mitarbeiter in Planungsbüros, als Bauleiter in Bauunternehmen oder in der Baustoff-Industrie. Anfragen von Arbeitgebern nach den demnächst neu qualifizierten Kräften liegen bereits vor.

Der Studiengang „Bauen im Bestand“ startete am 1. Oktober 2009 und wird schon jetzt als „Münsteraner Modell“ gepriesen. „Dieses Angebot ist bislang einzigartig in der deutschen Bildungslandschaft. Eine zukunftssträchtige, hervorragende Qualifikation für aufstrebende Handwerker,“ erklärt Hellmut Himpe, Leiter der Akademie „Bauhandwerk“ am Berufsbildungszentrum Münster. Die Teilnehmer haben unterschiedliche handwerkliche Ausbildungen: Maurer, Tischler, Dachdecker sowie Heizungs- und Sanitär-Installateure haben sich inzwischen an den Studienalltag gewöhnt. Gering ist die Zahl der Abiturienten ohne handwerkliche Ausbildung. Lediglich einem Teilnehmer fehlte die Zugangsberechtigung zur Hochschule. Weil ihm der Meisterbrief fehlt, hat er sich per Eignungsprüfung an der Fachhochschule qualifiziert.

Nach Ende des ersten Semesters kann eine erste Bilanz gezogen werden: es gibt keinen einzigen, der „die Flinte ins Korn“ geworfen hat, freut sich Himpe und ist überzeugt: „Die vorlesungsfreie Zeit wird auch zur Weiterbildung genutzt, denn es folgen bald wieder 35 Wochenstunden mit einer wohl dosierten Mischung aus

Vorlesungen und praktischen Übungen.“ Besonderer Vorteil des nur 17köpfigen Studiengangs sind die kleinen Gruppen, die ein intensives Studieren ermöglichen. Hinzu kommt das Angebot, dass die wissenschaftlichen Mitarbeiter ihren Studenten auch nach den Vorlesungen zur Verfügung stehen. Zumindest zweimal wöchentlich. Besonders gefragt sind dann Unterstützungen in den Fächern Mathematik und Statik.

Nach Auskunft von Hellmut Himpe sind die beiden ersten Semester theorielastig. Vom dritten Semester an geht es dann, so Himpe, verstärkt in die Praxis. Die Studenten haben dann die Möglichkeit, in Betrieben ihre Kenntnisse umzusetzen und mit ihnen zusammen eine Abschlussarbeit zu schreiben.

Die individuelle Betreuung der Studenten sieht auch Exkursionen vor. Zunächst ging es nach Köln. Auf dem Programm standen dort fachkundige Führungen durch den Kölner Dom, St. Columba und dem Hotel Wasserturm. Eine ideale Kombination, denn neben der ewigen Baustelle Dom, zeigt sich die im Krieg gänzlich zerstörte Kirche St. Columba als ein besonders gelungenes Beispiel moderner Architektur unter Einbindung alter Ruinenreste. Und wie sich aus einem denkmalgeschützten Wasserturm ein Luxushotel machen lässt, auch dies war ein gelungenes Anschauungsprojekt für die zukünftigen Bachelor.

Doch vor den vollwertigen Hochschulabschluss haben die Ideengeber des Bachelor-Studiengangs aber den Schweiß gesetzt: Die Absolventen haben ein pralles Programm zu bewältigen.

Im Unterschied zu anderen Hochschulen werden schwerpunktmäßige Akzente gesetzt auf: Bauaufnahme, Denkmalpflege, Baugeschichte, Baukonstruktion und Bauphysik. Auch wenn es manchem Studenten nicht so sehr in den Kram passt: auch Mathe und Statik gehören natürlich dazu. Eigene Entwürfe werden ab dem dritten Semester gefordert. Außerdem steht dann das Projekt „Praxis der Sanierung von Wohn- und gewerblich genutzten Immobilien“ an.

Bereits im Herbst dieses Jahres startete ein neues Erstsemester. Hellmut Himpe: „Die Einmaligkeit unseres Angebotes hat sich in den Branchen bereits herumgesprochen. Über mangelnde Nachfrage können wir nicht klagen, zumal die guten beruflichen Zukunftschancen unserer Absolventen unumstritten sind.“ Und Gero Hebeisen, Geschäftsführer eines großen Sanierungsbetriebes fügt zustimmend hinzu: „Ich wäre glücklich gewesen und hätte mir gewünscht, wenn es in meinen Anfangsjahren einen solchen Studiengang gegeben hätte.“

Elmar Bamfaste

Eine Baustelle für die Ewigkeit, voller Überraschungen und Herausforderungen – der Kölner Dom.



Es ist geschafft!

Philipp Witte ist erster Holz- und Bautenschützer-Geselle mit dem Schwerpunkt Holzschutz

Der Leiter der Prüfungskommission, Dipl.-Ing. Gero Hebeisen, gratuliert Philipp Witte von der Firma Bärenfänger & Witte aus Berlin zum bestandenen 2. Teil der Gesellenprüfung Holz- und Bautenschutz Fachrichtung Holzschutz. Herr Witte begann seine Berufsausbildung im September 2007 mit dem Start des Ausbildungsberufes Holz- und Bautenschützer und legte am 26.02.2010 als erster Auszubildender in Deutschland im Bereich Holzschutz die Gesellenprüfung ab. Aufgrund der hervorragenden Leistungen in der Ausbildung konnte das Ausbildungsverhältnis verkürzt werden. Wir hoffen Herrn Witte im Sommer als Prüfling im Bereich Bautenschutz begrüßen zu dürfen. „Philipp mach’s gut“.

Reichmann/Braunreiter
Knobelsdorff Schule Berlin

Herzlichen Glückwunsch.
Gero Hebeisen gratuliert Philipp Witte



Das Caparol-Seminar für Azubis

– Betonschutz, Betoninstandsetzung, Betonschäden –

Erhaltung, Instandsetzung und Ertüchtigung von Betonbauwerken ist inzwischen selbstverständlicher Teil der Bauleistung eines Holz- und Bautenschützers. Für den dauerhaften Erfolg solcher Bauleistungen soll die Schulung der Auszubildenden ihren Beitrag leisten. Am 9. Februar war es wieder soweit, die Auszubildenden der Knobelsdorff-Schule aus Berlin waren zu Gast bei Caparol. Herr Dr. Feuerherdt gestaltete ein sehr abwechslungsreiches Seminar zum Thema Betoninstandsetzung.

Dabei wurden die Grundlagen der Betontechnologie ebenso bearbeitet wie die Themen Karbonatisierung, Betonschäden und die Durchführung einer Objektuntersuchung. Hierbei konnten alle Teilnehmer durch praktische Vorführungen Teilaspekte besser überblicken. Die Präsentation eines Ablaufes einer Betoninstandsetzung nach der novellierten Instandsetzung-Richtlinie zeigte allen Azubis die Notwendigkeit einer fachgerechten Arbeit.

Die Klasse 1081 Berlin



Eine hervorragende Exkursionsadresse wenn es um Betoninstandsetzung geht – die Berliner erneut zu Gast bei Caparol



Mikrowellentechnik zum Anfassen.
Herr Steinbach erläutert die Funktion und Einsatzmöglichkeiten seiner Mikrowellengeräte



Fachleute unter sich. Besuch bei dem DHBV-Mitgliedsunternehmen Otto Richter

Wie geht Mikrowelle?

Lernfeldkooperation LF 11 zwischen der Firma MTB und der Knobelsdorff Schule

Vom 15. bis zum 17. Februar 2010 führte Herr Steinbach von der Firma MTB eine Schulung zum Thema: Mikrowellentechnik im Bereich a) Bekämpfung holzerstörender Pilze und Insekten sowie b) Bautrocknung durch. Theoretische Teilaspekte wurden durch die Verbindung mit praktischen Vor-

führungen anschaulich und somit abstrakte physikalische Vorgänge verständlich. Die Auszubildenden konnten zu erwartende Ergebnisse überprüfen und Versuchsaufbauten eigenständig ausführen und dabei die theoretisch erlangten Arbeitsabläufe im Rahmen der Versuchsdurchführung anwenden.

Die Klasse 1071 Berlin

Bildungsmesse Neukölln

Die Teilnahme an Messen ist für uns, das 3. Lehrjahr, keine neue Sache.

Es ist für uns jedoch immer wieder eine interessante Angelegenheit Jugendlichen unseren Ausbildungsberuf vorzustellen. Hierbei müssen

wir leider immer wieder feststellen, dass mit unserem Beruf wenige etwas anfangen können.

Aber dies ist für uns nur ein Ansporn weiter unseren Beruf bekannt zu machen.

Klasse 1171 HuBs

Besuch bei der Firma Otto Richter

Am 10. November ermöglichte uns die Firma Otto Richter zusammen mit der Bundesfachklasse der Schädlingbekämpfer kostenfrei an einer Fortbildungsveranstaltung zum Thema: „Schadstoffe in Gebäuden“ teilzunehmen. Hierbei war es uns

möglich, unser Wissen in Diskussionen einzubringen aber auch neues Wissen zu erlangen. Wir möchten uns bei der Firma Otto Richter für die Möglichkeit der Teilnahme bedanken.

Klasse 1181 HuBs



Die Berliner Azubis mit ihren Lehrern Herrn Braunreiter (ganz links) und Herrn Reichmann (rechts) auf der Ausbildungsmesse

Im Rahmen eines nachhaltigen Sanierungskonzeptes der Preussag-Siedlung in Salzgitter Lebenstedt kam Triflex-Flüssigkunststoff erfolgreich zum Einsatz. Die Balkone der Reihenhäuser wurden langzeitsicher gegen Umwelteinflüsse abgedichtet und optisch aufgewertet. Ein exemplarisches Beispiel für fachgerechte Instandhaltung im Bestand.

Nach mehr als 50 Jahren intensiver Nutzung und ständiger Belastung durch Sonne, Regen, Wind und Schnee war eine Sanierung der Balkone inmitten umgebender Grünflächen dringend notwendig geworden: Durch Feuchtigkeit im Estrich waren die auskragenden Betondecken undicht geworden, der Beton oberseitig stellenweise abgeplatzt und unansehnlich. Nur eine Komplett-sanierung konnte die Balkone retten und damit den Wert der Immobilien erhalten.

Für den langfristigen Schutz setzten die Fachleute auf die dauerhafte Abdichtung mit einem Abdichtungssystem aus Flüssigkunststoff der Firma Triflex. Bei schwierigen Durchdringungen wie Bodenabläufen und Geländer, aber auch da, wo unterschiedliche Baustoffe wie Metall, Putz und Estrich aufeinander treffen, hat sich der Flüssigkunststoff für eine dauerhafte Abdichtung bewährt.

Details, Fugen und Wandanschlüsse wurden mit Abdichtungen von Triflex sicher ausgeführt. Das flüssig aufgetragene elastische Material schmiegt sich wie eine zweite Haut aus einem Guss an jede nur denkbare Konstruktionsform an und dichtet so den Untergrund nahtlos ab. Aufgrund der geringen Aufbauhöhe von nur wenigen Millimetern können selbst Balkontüren mit geringen Anschlusshöhen sicher eingefasst werden. Die Arbeiten mit Triflex-Flüssigkunststoffen sind innerhalb eines Tages komplett durchführbar. Die verwendeten Harze reagieren innerhalb einer Stunde vollständig aus.

TRIFLEX Beschichtungssysteme
GmbH & Co. KG
Karlstraße 59
32423 Minden
www.triflex.de

Freundlich gestaltete und dauerhaft dichte Außenbereiche

Balkonsanierung mit Flüssigkunststoff



- 1 Die Balkone der Preussag-Siedlung in Salzgitter Lebenstedt wurden nachhaltig mit Triflex-Flüssigkunststoff saniert.
- 2 Knifflige Details und das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Baustoffe stellen erhöhte Anforderungen an die Abdichtung.
- 3 Auch Problemzonen wie kleinteilige Brüstungsecken lassen sich mit Triflex-Flüssigkunststoff dauerhaft abdichten.

Bilder: Triflex



unabhängig

Technik für die Injektion

30 Jahre Know-how für Ihren Injektionserfolg!



praxisbewährt

DESOI®

Injektionstechnik direkt vom Hersteller!



Wir beraten Sie gern!

DESOI GmbH
Gewerbestraße 16
36148 Kalbach/Rhön
Tel.: +49 6655 9636-0
Internet: www.desoi.de

Offener Brief zum Thema kostenpflichtige Verbandsleistungen und Mitgliedsbeitrag

Liebe DHBV Mitglieder,

am Rande des gelungenen Seminars „Kommunikation aber auf Augenhöhe“ auf Mallorca vom 25.–28. 2. 2010 ergaben sich doch einige Gelegenheiten erweiterte Gespräche mit den Teilnehmern zu führen.

In diesem Zusammenhang kamen dann natürlich auch Themen auf, die den Verband betrafen. Neben Anerkennung für die ständige Entwicklung von Fortbildung und Berufsbild gab es zu meinem Erstaunen dann auch Kritik in dem Bereich kostenpflichtiger Leistungen seitens des Verbandes, wie zum Beispiel der in letzter Zeit angebotenen Veröffentlichung von Mitgliedern in angrenzenden Postleitzahlengebieten auf der Verbandsseite im Internet.

Ja das liebe Geld! Dr. Remes argumentierte für mich folgerichtig, dass es immer schwieriger sei, bei steigenden Aktivitäten und einem festgelegten Budget durch Mitgliederbeiträge die zusätzlichen Wünsche nach kostenfreier Betreuung in verschiedensten Bereichen zu erfüllen. Wenn ich mir das einmal so schlicht wirtschaftlich betrachte und etwa 500 Mitgliedsbetriebe mit durchschnittlich etwa 600,00 € Verbandsbeitrag rechne und dann die Aktivitäten und Leistungen, die wir schon bekommen, dagegen halte, leuchtet mir das alles ein.

Ich persönlich halte es allerdings für den falschen Weg, jetzt über ständige und kleine Gebührenerhebung oder Sponsoring oder was sonst noch so alles geht, einen Etat jährlich zusammenfügen zu müssen. Das bindet letztlich auch Kräfte und begleitet dann ständig die eigentliche Kernarbeit des Verbandes, ohne wirklich zu nutzen. Ich plädierte daher dafür, einmal Überlegungen anzustellen, die Verbandsbeiträge deutlich anzuhäufeln und mindestens zu verdoppeln, um den Verband und damit den Service für die Mitglieder auskömmlich ausstatten zu können. Eine Planung mit einem festen größeren Budget würde die Konzentration auf wesentliche und rudimentäre Arbeit ermöglichen und uns Mitgliedern zu Gute kommen.

Ich meine, dass wir uns selbst einen Gefallen tun, wenn wir unseren Verband stark machen und dazu gehören eben vielfältige Aktivitäten und Ressourcen die halt Geld kosten. Ich möchte daher anregen, dieses Thema einer Beitragsverdoppelung auf dem nächsten Verbandstag zu diskutieren und möglicherweise zur Entscheidung zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen
Karsten Beardi
Holz- und Bautenschutzbetrieb
Walter Beardi

Abdichtung von Gebäuden

Leitfaden für Neubau und Bestandsgebäude

Franz-Josef Hölzen, Helmut Weber, 2009, 197 S., Gebunden, 39,00 €, ISBN 978-3-8167-8101-1, Fraunhofer IRB Verlag

„Die Ausbildung unserer Bauingenieure, Bautechniker, Architekten und Sonderfachleute erfolgt weitestgehend nach den alten Prinzipien und Lehrplänen, die das Fachgebiet der Bauwerkserhaltung oder der Gebäudeinstandsetzung nicht oder nur unzureichend berücksichtigen.“ Dies ist auch eine Ursache für die Schäden und Verluste, die nach Meinung der beiden in Fachkreisen bekannten Autoren, durch falsche Maßnahmenplanung und Durchführung bei Abdichtungen von Gebäuden entstehen.

Der nun vorliegende Leitfaden beschreibt deshalb anerkannte und normgerechte Abdichtungsverfahren für den Neubau, die auch in der Instandsetzung große Bedeutung haben. Er geht auf die notwendigen Schritte in der Planung und Ausführung ein und ergänzt sie mit bewährten Sanierungsmethoden und vielen nützlichen Hinweisen zu Regelwerken, die insbesondere beim Bauen im Bestand von Bedeutung sind, wie unter anderem WTA-Merkblätter, Richtlinien für Bitumendickbeschichtungen (KMB) und Dichtungsschlämmen (MDS).

Hölzen und Weber treffen mit ihrem Text den Ton des Praktikers. Zusammenhänge zwischen der Ursache, z. B. bei vorhandenen bauschädlichen Salzen im Bauteil und der Wirkung der entsprechenden Sanierungsverfahren, werden klar und verständlich formuliert.

Grafiken und Tabellen sind treffend ausgewählt und übersichtlich dargestellt. Das reiche Bildmaterial unterstützt den Text leider nicht immer, wenn z. B. elektrische Messgeräte zur Bestimmung von Feuchtigkeitsgehalten gezeigt, aber CM- und Darmmethode im notwendigen Umfang beschrieben werden (S. 47) oder wenn auf normgerechte Mauersperrbahnen hingewiesen, aber die Ausführung von Dichtungsschlämme dargestellt ist (S. 56). Auch ist die Auswahl der Bilder leider nicht durchgängig firmenneutral gelungen, dennoch wird sie wegen ihres fachlichen Informationsgehalt für den Leser unentbehrlich sein.

Besonders hervorzuheben sind ausgewählte Beispiele aus der Praxis. Es wird zum Beispiel gezeigt, was Diagnoseverfahren wirklich leisten können, wenn Messergebnisse bewertet werden und wie der Erfolg eines angewandten Verfahrens zum Einbau einer nachträglichen Horizontalsperre zu begründen ist. Auch der Qualitätssicherung von Abdichtungsarbeiten räumen die Autoren einen angemessenen Raum ein. Hinweise zu bauphysikalisch erklärbaren, wirksamen und unwirksamen Verfahren in der Bausanierung fehlen ebenso nicht.

Die beiden Autoren betrachten dabei den Zustand eines Gebäudes nicht isoliert. Deutlich weisen Sie auf den großen Einfluss hin, den die Nutzung von Räumen und Gebäudeteilen hat, wenn über deren Abdichtung nachgedacht wird. Besonderheiten von aktuell verwendeten Konstruktionen aber auch aus den vergangenen Jahrhunderten werden in die Betrachtung einbezogen.

Die klare und feine Gliederung des Buches mit übersichtlichem Inhaltsverzeichnis wird durch ein Stichwortverzeichnis der wichtigsten behandelten Fachbegriffe unterstützt. Mit knapp 200 Seiten ist der Leitfaden für Neubau und Bestand nicht nur ein handliches Lehrbuch für die praxisorientierte Lehre im Architektur- und Bau-

ingenieursstudium und in der Aus- und Weiterbildung von Baupraktikern sondern auch ein nützliches Nachschlagewerk für Planungs- und Architekturbüros.

Dipl.-Ing. Thomas Reuthe, Beratender Ingenieur, Lehraufträge an Beuth Hochschule für Technik Berlin, Referent an Aus- und Weiterbildungsstätten des Handwerks.

Bestellungen bitte per Fax oder E-Mail: Frank Weber, Genthiner Straße 8, 10785 Berlin, Telefon und Fax (030) 25 75 96 54, E-Mail: fdw1@gmx.de.

Sanierungspraxis Putz

Von der Diagnose bis zur Ausführung in der Altbausanierung und Denkmalpflege

Dr. Helmut Kollmann, Praxis kompakt Band 4, 17×24 cm, Kartoniert, ca. 250 Seiten, 108 Abbildungen, 30 Tabellen und 4 Checklisten, C. Maurer Druck und Verlag, 2010, ISBN: 978-3-87517-041-2, Preis 29,80 €

Sinnvoll und praxisgerecht mit Putzen sanieren: Um Sanierungsarbeiten planen zu können, ist eine Beurteilung der vorhandenen Bausubstanz und ihrer Verträglichkeit mit den zu ergänzenden Baumaterialien unbedingt notwendig. Bei einer Bauschadensanalyse spielt das Begutachten von Putzen und Mauerwerk

für die geplanten Arbeiten eine bedeutende Rolle. Im vorliegenden Buch werden daher typische Schadensbilder und Untersuchungsmethoden von der ersten Orientierung bis zur Sanierung behandelt. Fakten über Putze, ihre Zusammensetzung, ihre Eigenschaften und ihre Möglichkeiten vervollständigen das

Ganze. Berücksichtigt sind die aktuellen Normen und Richtlinien. Zahlreiche Tabellen und Checklisten erhöhen den Nutzwert.

Das Buch gibt Orientierungshilfen bei der Suche nach realisierbaren Konzepten und bietet praxisnahe Informationen für Auftraggeber, Sachverständige, Planer, Materialhersteller sowie Fachunternehmer wie Stuckateure, Restauratoren, Maler und Bautenschützer.

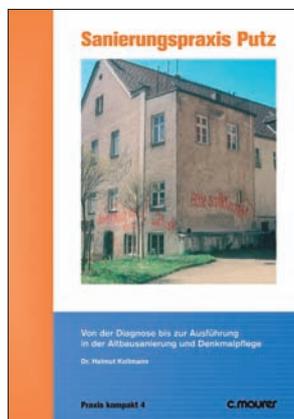
Private Bauherren, Bauträger, Immobilienverwalter, aber auch Denkmalpfleger, Denkmalschützer und Behörden erhalten mit dem Buch eine Argumentationshilfe, wenn es um die Frage geht, ob eine bestimmte Sanierungsmaßnahme notwendig, sinnvoll oder eher schädlich ist.

Sachverständigen und Bauphysikern wird gezeigt, welche Untersuchungen nötig und möglich sind und wie sie durchgeführt werden beziehungsweise wer sie durchführt. Auf der Grundlage der Ergebnisse erfolgt die Planung durch Architekten oder Bauingenieure. Ihnen werden Hinweise auf Regelwerke und Veröffentlichungen an die Hand gegeben.

Der Autor: Dr. Helmut Kollmann, Dipl.-Min.

Seit 1979 in der Baustoffindustrie tätig. Leiter Forschung und Entwicklung Fa. eposit, Altingen. WTA-Mitglied seit 1980, leitete dort das Referat „Oberflächentechnologie“ sowie die Arbeitsgruppen „Salzbehandlung“ und „Feuchte- und Salzbelastung von Sanierputzen“. Mitarbeit an den WTA-Merkblättern „Sanierputzsysteme“. Referententätigkeit und Autor von Fachbeiträgen.

Bezugsquelle: Über den Buchhandel oder direkt beim Verlag – C. Maurer Druck und Verlag, Buchshop Frau Köpf, Schubartstraße 21, 73312 Geislingen/Steige, Telefon (07331) 930-100, Fax (07331) 930-190, E-Mail: koepf@maurer-online.de, Internet www.ausbauundfassade.de.



**HBZ**

www.hbz-bildung.de

Aktuelle Lehrgangsangebote – für intelligentes und zukunftsgerechtes Bauen!

GRUNDLAGEN BAUPHYSIK

INHALT: Bedeutung der Bauphysik/ Wärmeschutz/ Feuchteschutz/ Wirtschaftlichkeit von Wärmedämmmaßnahmen/ Bauschäden vermeiden/ Schimmel/ Wärmebrücken/ Lüftungsverhalten

TERMIN: 10. September 2010

DAUER: 40 Stunden (2 Wochenenden)

Kontakt: ariane.hoeing@hwk-muenster.de, Telefon 0251/705-1128

NEU!

VOB FÜR BAUPRAKTIKER (TEIL I)

INHALT: Fragen zur Vergabe der öffentlichen Bauleistungen, insbesondere das neue Präqualifikationsverfahren/ die Wertung von Nebenangeboten/ der spektakuläre Preis/ die neue Abschlagszahlungsregelung/ der verringerte Druckzuschlag/ Vertragabschluss und kaufmännisches Bestätigungsschreiben/ Fälligkeiten von Abschlagszahlungen/ Zahlungsplan u.v.m.

TERMIN: 2./3. September 2010

DAUER: 2 Tage

Kontakt: christiane.koenig@hwk-muenster.de, Telefon 0251/705-1331

VOB FÜR BAUPRAKTIKER (TEIL II)

INHALT: Rechtswirkung der Abnahme/ Abnahmereife/ Abnahmeformen/ Stillschweigende Abnahme/ Teilabnahme/ Mangeldefinition und Beschaffenheitsvereinbarung/ Mangelhaftes Material/ Richtiges Verhalten bei Mängelrügen/ Nacherfüllung, Minderung und Schadensersatz/ Kosten bei unbegründeter Mängelrüge/ Gewährleistungsfristen u.v.m.

TERMIN: 30. September/1. Oktober 2010

DAUER: 2 Tage

Kontakt: christiane.koenig@hwk-muenster.de, Telefon 0251/705-1331

HOLZ- UND BAUTENSCHUTZTECHNIKER/IN

INHALT: Bautenschutz: Mauerwerksanierung/Diagnostik/ Bauwerksabdichtungen an Alt- und Neubauten/ Grundlagen der Bauwerkstrocknung/ Feuchte-, Frost- und Salzschäden an Sockelputzen/ Nachhaltige energetische Sanierung von Altbauten u.v.m.

ALLGEMEINER TEIL: VOB/ Baurecht/ Flachdach/ Bitumen/ Ganzheitliche Modernisierung im Gebäudebestand/ Bauphysik/ Tragwerkslehre/ Schimmelpilze u.v.m.

INHALT HOLZSCHUTZ: Holzanatomie/ Holzarten/ holzerstörende Insekten und Pestizide/ Schimmel/ Arbeitssicherheit

TERMINE:

1. Woche Bautenschutz 20.–24. September 2010

2. Woche Allgemeiner Teil 25.–29. Oktober 2010

3. Woche Holzschutz 22.–26. November 2010

DAUER: 3 x 1 Woche

Kontakt: ariane.hoeing@hwk-muenster.de, Telefon 0251/705-1128

Fördermöglichkeiten
durch Bildungsgutschein,
-schecks und -prämie!

SACHKUNDE NACH NR. 2.7 DER TRGS 519 AN ASBESTPRODUKTEN

INHALT: Das Mineral Asbest/ Verwendung von Asbest/ gesetzliche Grundlagen und Regelungen für den Umgang mit Asbest und Asbestzement/ persönliche Schutzausrüstungen, vorbeugende und organisatorische Maßnahmen/ Arbeitsplan/ Baustelleneinrichtung/ Abfallentsorgung/ Prüfung

TERMINE: 9. Juli 2010/8. Oktober 2010

DAUER: freitags und samstags von 9–17 Uhr, montags von 9–14 Uhr

Kontakt: brigitte.wessel@hwk-muenster.de, Telefon 0251/705-1314

Personalien

Geburtstagskalender: wir gratulieren!

April

11. April	Dipl.-Ing. Volker Andresen	Flensburger Straße 69	24941 Flensburg	55 Jahre
18. April	Dipl.-Ing. Michael Scheuvsen	Kurfürstenstraße 35	42369 Wuppertal	55 Jahre
27. April	Walter Koppert	Nesselrieder Straße 14	77767 Appenweier	60 Jahre

Mai

9. Mai	Dr. Martin Strohmeier	Bruckersche Straße 152	47839 Krefeld	50 Jahre
10. Mai	Michael Helbig	Löfflerstraße 1a	06406 Bernburg	50 Jahre
13. Mai	Bauing. Heinz Kantlehner	Krapfenreutherstraße 84	73061 Ebersbach-Fils	70 Jahre
15. Mai	Markus Heining	Pfannenstielgasse 5	92637 Weiden	50 Jahre
23. Mai	Michael J. Zien	Am See 93	19065 Pinnow	70 Jahre
26. Mai	Dirk Hünninghaus	Alarichstraße 34	42281 Wuppertal	55 Jahre
28. Mai	Karl Hummel	Zur Öhmdwiese 2	88633 Heiligenberg	60 Jahre
31. Mai	Horst Ramesohl	Schönstraße 16	81543 München	81 Jahre
31. Mai	Dieter Zens	Hospitalstraße 39/71	91522 Ansbach	55 Jahre

Juni

4. Juni	Roland Hoffmann	Bahnhofstraße 1b	01920 Haselbachtal OT Gersdorf	55 Jahre
5. Juni	Manfred Schulz	Mühlenberg 10	18292 Krakow am See	55 Jahre
6. Juni	Dipl.-Ing. Ekkehard Flohr	An der Hohen Lache 6	06846 Dessau-Roßlau	50 Jahre
7. Juni	Klaus-Dieter Abel	Sternbuschweg 218	47057 Duisburg	60 Jahre
11. Juni	Lothar Knöß	Albert-Einstein-Straße 40	63322 Rödermark	65 Jahre
19. Juni	Dr. Uwe Noldt	Leuschnerstraße 91	21031 Hamburg	55 Jahre
28. Juni	Helmut Koch	Kämpenstraße 29	45147 Essen	60 Jahre

Neuaufnahmen – wir freuen uns über folgende neue Mitglieder:

Bremen/Niedersachsen

Getifix – René Schmidt	Max-Planck-Straße 5b	27283 Verden	☎ (04231) 6762474	☎ (04231) 6762473	getifix-verden@t-online.de
Ulf Moderer	Kampweg 7	21376 Oelstorf	☎ (04172) 969191	☎ (04172) 969192	z.m@handwerk.org

Baden-Württemberg

Bernd Höllstern GmbH	Mannheimer Straße 34	76131 Karlsruhe	☎ (0721) 2012118	☎ (0721) 2012119	info@hoellstern.de
FB-Beckenbach	Lettenacker 15	72160 Horb-Dettingen	☎ (07482) 913587	☎ (07482) 913683	info@FB-Beckenbach.de

Bayern

Scholtz Software GmbH	Wankstraße 28b	86971 Peiting	☎ (08861) 9109990	☎ (08861) 9109999	info@scholtz.de
Hawlik & Hawlik GmbH	Finkenweg 2	86368 Gersthofen	☎ (0821) 493031	☎ (0821) 471646	hawlik.hawlik@t-online.de

Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland

Fachwerkzentrum Andreas Vollach	Hubenröder Straße 36	37217 Witzhausen	☎ (05542) 5070060	☎ (05542) 5070069	info@fachwerkzentrum-vollach.de
---------------------------------	----------------------	------------------	-------------------	-------------------	---------------------------------

Nordrhein-Westfalen

Bauunternehmen Thomas Zuck GmbH & Co. KG	Sturmstraße 100	40229 Düsseldorf	☎ (0211) 7885683	☎ (0211) 7885682	info@bauenmitzuck.de
Holz- und Bautenschutz Grimberg	Oberste Keil 2	44879 Bochum	☎ (0234) 3695185	☎ (0234) 3695113	t.grimberg@googlemail.com
ISOTEC – Fachbetrieb Abdichtungssysteme Pütz GmbH	Bredeneyer Straße 2b	45133 Essen	☎ (0201) 235085		
Sachverständigenkontor Thinius-van der Zande	Bellenweg 167	47804 Krefeld	☎ (02151) 8207173	☎ (02151) 8207177	Kontakt@Thinius-vander-Zande.de

Nachruf

Oswald Paul

Am 2. Februar – zwei Wochen vor seinem 75. Geburtstag – verstarb nach schwerer Krankheit Oswald Paul.

Mit Ossi Paul verliert der Deutsche Holz- und Bautenschutzverband einen exzellenten Fachmann und gleichzeitig eine seiner engagiertesten und charismatischsten Persönlichkeiten. Über ein Jahrzehnt leitete er als Landesvorstand erfolgreich die Geschicke des Landesverbandes Bayern. Nachdem er 2002 dieses Amt auf eigenen Wunsch in jüngere Hände übergeben hatte, blieb er weiterhin Mitglied des neuen Vorstandes als Beauftragter für die Öffentlichkeitsarbeit. Die zahlreichen in S&E erschienenen Berichte aus dem Landesverband spiegeln dabei nicht nur sein fröhliches, heiteres Wesen wieder, sondern sind auch Ausdruck seiner stetigen Bereitschaft, sich ehrenamtlich in die Dienste seines DHBV zu stellen. In Anerkennung seiner Verdienste wurde er 2002 mit der Silbernen Verdienstmedaille des DHBV ausgezeichnet.

Wer Zeit verschenkt, hat meistens jemand auf der anderen Seite, der auf diese Zeit verzichten muss. Der DHBV ist deshalb auch seiner lieben Frau Inge und seiner Familie zu großem Dank und Respekt verpflichtet.

Die Anerkennung die Ossi Paul sich als engagierter und kompetenter Fachmann, aber vor allem auch aufgrund seiner menschlichen Wärme und Liebenswürdigkeit im Kollegenkreis erworben hat, fand ihren deutlichen Ausdruck darin, dass er als Verbandssenior in den Ehrenrat gewählt wurde, ein Amt, das er bis zuletzt inne hatte.

Es schmerzt, unseren Ossi nicht mehr wie gewohnt in unserer DHBV Familie zu wissen. Wir werden ihn vermissen, auch wenn er in unseren Erinnerungen weiterhin zu uns gehören wird.

Nachruf

Heinz Marmann

Der Deutsche Holz- und Bautenschutzverband betrauert den Tod seines langjährigen Mitgliedes Heinz Marmann.

Heinz Marmann war 1977, kurz nach der Gründung seines Unternehmens, dem DHBV beigetreten. Aufgrund seiner Fachkompetenz und seiner Bereitschaft sich für die Ziele des Verbandes einzusetzen, erwarb er sich in seinem Landesverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland hohes Ansehen. So war Heinz Marmann über viele Jahre Landesvorsitzender seines Landesverbandes, eine Zeit, an die sich unsere älteren Mitglieder noch gerne zurückerinnern. Der DHBV verliert mit ihm einen geschätzten und liebenswerten Kollegen. Unser Mitgefühl gilt seiner Frau Thea und seinen Kindern.

Heinz Marmann verstarb nach langer schwerer Krankheit am 25. Dezember 2009.

MineralDicht®

ZUVERLÄSSIGER SCHUTZ FÜR IHRE BAUWERKE VOR
EINDRINGENDEM WASSER UND FEUCHTIGKEIT



> DIE SITUATION

Bauen, so wird oft gesagt, ist der Kampf gegen das Wasser. Das Abdichten von Bauwerken nahm daher schon immer einen besonderen Platz im Bauwesen ein.

> DAS PROBLEM

Jedes Gebäude muss durch ausreichende Abdichtungen vordem Eindringen von Wasser geschützt werden. Bereits bei der Planung muss dem Rechnung getragen werden. Eine nachträgliche Abdichtung ist nicht immer einfach, in jedem Fall aber ist sie kostspielig. Dennoch ist es unumgänglich, nachträglich abzudichten, wenn Wasser unvorhergesehen in das Gebäude eindringt oder wenn Änderungen am Gebäude vorgenommen werden.

> DIE URSACHE

Wasser kann auf den verschiedensten Wegen an und in das Mauerwerk gelangen. Sicker- und Hangwasser drückt von außen durch die Mauern. Auch Schlagregen kann wie Druckwasser wirken und die Fassade durchfeuchten. Durch Schwitzwasser im Innenbereich wird der Putz oder die Wand selbst durchfeuchtet. Salze, die in alten Mauern immer vorhanden sind, ziehen Feuchtigkeit aus der Luft an. Wie ein Schwamm saugt dann das Mauerwerk die Feuchtigkeit auf.

> DIE LÖSUNG

Die nachträgliche Abdichtung bzw. Sanierung von feuchtem Mauerwerk ist eine Herausforderung für Bauherren, Planer, Materialhersteller und Verarbeiter. So selbstverständlich wie eine sorgfältige Arbeitsweise aller Beteiligten muss auch eine Begutachtung des Mauerwerks sein. Nur so kann im Voraus festgelegt werden, welche Maßnahmen angemessen sind.

Qualifikationskurse und Lehrgänge

Sachverständige

TÜV-geprüfter Sachverständiger für Schimmelpilzschäden in Wohnräumen

HBZ Münster Termine bitte anfragen!

1. Tag, 9.00 bis 17.00 Uhr

2. Tag, 9.00 bis 17.00 Uhr

3. Tag, 9.00 bis 17.00 Uhr

4. Tag, TÜV-Prüfung

Teilnahme nur DHBV-

Mitglieder: 600,- €

TÜV-Prüfungsgebühr: 250,- €

Vorausss.: TÜV-Zertifikat

Schimmelpilzbeseitigung

Holz- und Bautenschutztechniker

Holz- u. Bautenschutztechniker

HBZ Münster

20.-24.09.2010 (Bautenschutz)

25.-29.10.2010 (Allgemeiner Teil)

22.-26.11.2010 (Holzschutz)

Prüfungstermin nach Absprache

Lehrgangsg Gebühr: 1.500,- €

inkl. Prüfungsgebühr

Bautenschutz

Abdichtung im Verbund (AiV-Schein)

HBZ Münster

16.04.10, 9.00 bis 18.00 Uhr

17.04.10, 8.00 bis 17.00 Uhr

DHBV-Mitglieder: 180,- €

Nicht-Mitglieder: 350,- €

TÜV-Prüfungsgebühr: 250,- €

Abdichtung im Verbund (AiV-Schein)

HBZ Münster

15.10.10, 9.00 bis 18.00 Uhr

16.10.10, 8.00 bis 17.00 Uhr

DHBV-Mitglieder: 180,- €

Nicht-Mitglieder: 350,- €

TÜV-Prüfungsgebühr: 250,- €

Bauwerkstrockenlegung/Wasserschadenbeseitigung

HBZ Münster

03.12.10, 9.00 bis 18.00 Uhr

04.12.10, 8.00 bis 17.00 Uhr

DHBV-Mitglieder: 180,- €

Nicht-Mitglieder: 300,- €

TÜV-Prüfungsgebühr: 250,- €

Energetische Kellersanierung

HBZ Münster Termine bitte anfragen!

1. Tag, 9.00 bis 17.00 Uhr

2. Tag, 9.00 bis 15.00 Uhr

3. Tag, 9.00 bis 13.00 Uhr

DHBV-Mitglieder: 300,- €

Nicht-Mitglieder: 500,- €

TÜV-Prüfungsgebühr: 250,- €

Injektionsschein

HBZ Münster

22.10.10, 9.00 bis 18.00 Uhr

23.10.10, 8.00 bis 17.00 Uhr

DHBV-Mitglieder: 200,- €

Nicht-Mitglieder: 350,- €

TÜV-Prüfungsgebühr: 250,- €

KMB Teil I

HBZ Münster

18.11.10, 8.00 bis 17.00 Uhr

19.11.10, 8.00 bis 17.00 Uhr

20.11.10, 8.00 bis 17.00 Uhr

DHBV-Mitglieder: 350,- €

Nicht-Mitglieder: 480,- €

Prüfungsgebühr: 150,- €

KMB Teil II

HBZ Münster

03.12.10, 9.00 bis 18.00 Uhr

04.12.10, 8.00 bis 17.00 Uhr

DHBV-Mitglieder: 240,- €

Nicht-Mitglieder: 320,- €

Teilnahmezertifikat

Mauerwerksdiagnostik

HBZ Münster

01.10.10, 9.00 bis 18.00 Uhr

02.10.10, 8.00 bis 17.00 Uhr

DHBV-Mitglieder: 200,- €

Nicht-Mitglieder: 350,- €

TÜV-Prüfungsgebühr: 250,- €

Nachträgliche Bauwerksabdichtung

HBZ Münster

29.10.10, 9.00 bis 18.00 Uhr

30.10.10, 8.00 bis 17.00 Uhr

DHBV-Mitglieder: 200,- €

Nicht-Mitglieder: 350,- €

TÜV-Prüfungsgebühr: 250,- €

Oberflächenschutz/Beschichtungen von Betonböden

HBZ Münster

19.11.10, 9.00 bis 18.00 Uhr

20.11.10, 8.00 bis 17.00 Uhr

DHBV-Mitglieder: 180,- €

Nicht-Mitglieder: 300,- €

TÜV-Prüfungsgebühr: 250,- €

Schimmelbeseitigung in Gebäuden

HBZ Münster

12.11.10, 9.00 bis 18.00 Uhr

13.11.10, 8.00 bis 17.00 Uhr

26.11.10, 9.00 bis 18.00 Uhr

27.11.10, 8.00 bis 17.00 Uhr

DHBV-Mitglieder: 360,- €

Nicht-Mitglieder: 600,- €

TÜV-Prüfungsgebühr: 250,- €

SI-Schein

HBZ Münster

22.04.10, 9.00 bis 18.00 Uhr

23.04.10, 8.00 bis 17.00 Uhr

24.04.10, 8.00 bis 17.00 Uhr

DHBV-Mitglieder: 300,- €

Nicht-Mitglieder: 460,- €

TÜV-Prüfungsgebühr: 250,- €

SI-Schein

HBZ Münster

04.11.10, 9.00 bis 18.00 Uhr

05.11.10, 8.00 bis 17.00 Uhr

06.11.10, 8.00 bis 17.00 Uhr

DHBV-Mitglieder: 300,- €

Nicht-Mitglieder: 460,- €

TÜV-Prüfungsgebühr: 250,- €

WTA-Sanierputzsysteme – Grundlagenseminar

HBZ Münster

09.04.10, 14.00 bis 20.00 Uhr

10.04.10, 8.00 bis 15.00 Uhr

DHBV-Mitglieder: 150,- €

Nicht-Mitglieder: 250,- €

TÜV-Prüfungsgebühr: 250,- €

WTA-Sanierputzsysteme – Grundlagenseminar

HBZ Münster

08.10.10, 14.00 bis 20.00 Uhr

09.10.10, 8.00 bis 15.00 Uhr

DHBV-Mitglieder: 150,- €

Nicht-Mitglieder: 250,- €

TÜV-Prüfungsgebühr: 250,- €

Anmeldung und Infos zu den Lehrgangsinhalten des HBZ Münster:

HBZ Münster

Echelmeyerstraße 1-2,

48163 Münster

Frau Ariane Höing,

Telefon: (02 51) 70 5-11 28

Fax: (02 51) 70 5-13 50

E-Mail: ariane.hoeing@

hwk-muenster.de

Holzschutz

Fortbildungstag Holzschutz

HBZ Münster Termin bitte anfragen!

Tagesseminar, 9.00 bis 17.00 Uhr

DHBV-Mitglieder: 120,- € zzgl. MwSt.

Nicht-Mitglieder: 200,- € zzgl. MwSt.

Teilnahmeurkunde

Holzanatomie

TU München Termine bitte anfragen!

Dr. Dieter Grosser

1. Tag, 9.00 bis 17.00 Uhr

2. Tag, 9.00 bis 14.00 Uhr

DHBV-Mitglieder: 200,- €

zzgl. MwSt.

Nicht-Mitglieder: 350,- €

zzgl. MwSt.

Teilnahmeurkunde

Nachweis von Holzschutzmitteln

MPA Eberswalde

Dr. Robby Wegner

24.09.10, 9.00 bis 17.00 Uhr

25.09.10, 9.00 bis 14.00 Uhr

DHBV-Mitglieder: 180,- € zzgl. MwSt.

Nicht-Mitglieder: 300,- € zzgl. MwSt.

Teilnahmeurkunde

Sachkundenachweis Holzschutz am Bau

HBZ Münster

1. Teil: 25.-29.10.2010

2. Teil: 15.-19.11.2010

Konsultationstag: n.V.

Prüfung: n.V.

Abschluss: Sachkundenachweis

DHBV-Mitglieder: 1.450,- €

Nicht-Mitglieder: 1.650,- €

Prüfungsgebühr: 230,- €

Sachkundenachweis Holzschutz am Bau

Denkmalhof Gernewitz

Stadtroda/Thüringen

26.10.-06.11.2010

Abschluss: Sachkundenachweis

DHBV-Mitglieder: 1.309,- €

Nicht-Mitglieder: 1.455,- €

Prüfungsgebühr: 285,- €

Recht/Unternehmensführung

Google Optimierung für Bauunternehmen

HBZ Münster

Neu im Programm!

20.04.10, 9.00 bis 17.00 Uhr

DHBV-Mitglieder: 180,- € zzgl. MwSt.

Nicht-Mitglieder: 300,- € zzgl. MwSt.

VOB für Baupraktiker (Teil 1)

HBZ Münster

02.09.10, 9.00 bis 17.00 Uhr

03.09.10, 8.00 bis 13.00 Uhr

DHBV-Mitglieder: 230,- €

Nicht-Mitglieder: 260,- €

VOB für Baupraktiker (Teil 2)

HBZ Münster

30.09.10, 9.00 bis 17.00 Uhr

01.10.10, 8.00 bis 13.00 Uhr

DHBV-Mitglieder: 230,- €

Nicht-Mitglieder: 260,- €

Konflikte am Bau erkennen und lösen

HBZ Münster

Termin bitte anfragen!

Tagesseminar, 9.00 bis 18.00 Uhr

DHBV-Mitglieder: 175,- €

Nicht-Mitglieder: 210,- €

Verhandeln mit Erfolg

HBZ Münster

16.04.10, 9.00 bis 18.00 Uhr

17.04.10, 8.00 bis 17.00 Uhr

DHBV-Mitglieder: 250,- €

Nicht-Mitglieder: 350,- €

Weitere Lehrgänge und Termine:

www.dhbv.de

www.denkmalhofgernewitz.de

Ausführliche und aktuelle

Informationen zu allen

Lehrgängen unter:

www.dhbv.de

Druckfehler können passieren.

Für die Korrektheit der Termin- und

Preisangaben wird daher weder

Garantie noch Haftung übernommen.